3-4|2022 | 17. Jahrgang

JUGENDSCHUTZ FORUM

SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT

Missbraucht und allein gelassen

Studie zeigt strukturelle Probleme

STUDIENBERICHT

„Du kannst aber gut deutsch!“ Rassismus im Alltag

JUGENDSCHUTZGESETZ

Muss das JÖSchG im JuSchG novelliert werden?

DOKUMENTATION

Was bewegt die Jugend in Deutschland? Einstellungen und Sorgen

Ein Begleiter für das ganze Jahr

Als Mitarbeiter*in im Sozialen Dienst, beim Jugendamt oder in anderen Einrichtungen stehen Sie täglich vor vielen Herausforderungen. Sie werden mit Schicksalen konfrontiert, setzen sich mit Emotionen und Fragestellungen auseinander, die nicht einfach zu verarbeiten sind. Dabei müssen Sie Lösungsansätze vermitteln, ohne dass sich jemand vor den Kopf gestoßen fühlt. Sie brauchen Vertrauen, Empathie und Zeit, um helfen zu können. Dazu kommt, dass Familien oft Angst davor haben sich Hilfe zu holen. Wie ist es also möglich, Kontakt und Vertrauen aufzubauen?
Um den Einstieg in den Dialog zu erleichtern, haben wir Familienkalender entwickelt, die für jede Familie einen Mehrwert bieten. Praktisch – Zu Hause aufgehängt, sind alle Termine für die Familienmitglieder einsehbar. Die Familienkalender zeigen „nebenbei“ wichtige Themen. Es entstanden zwei Familienkalender mit verschieden Designs und Inhalten. Sie haben die Wahl.
Ziel der Kalender ist, neben dem praktischen Nutzen, eine erste Hilfestellung zu geben und darauf zu verweisen, dass die Familie sich in herausfordernden Zeiten jederzeit an jemanden wenden kann, der kompetent bei verschiedene Problematiken hilft: nämlich Sie.

Individualisierung gewünscht

Unsere Familienkalender sind individualisierbar – das heißt konkret, dass Sie auf jeder Seite die Möglichkeit haben, Ihr Logo mit einem QR-Code zu platzieren, der Hilfsangebote nach Ihrer Wahl verlinkt. Eine Übersicht über Ihre Kontaktdaten und Informationen wird auf der letzten Seite zu finden sein. Auf Wunsch können auch die Ferienordnung Ihres Bundeslandes und von Ihnen ausgewählte Sondertermine in die Kalendarien eingebaut werden. Sprechen Sie uns an, wir stellen für Sie den Familienkalender 2023 für Ihre Kommune/Einrichtung her.

Familienkalender Illustrationen

Familienkalender 2023 - Illustrationen:
■ Damit Entwicklung gelingt ■ Einladung zum Dialog ■ Ans Handy gefesselt? ■ Cybergrooming ■ 10 Regeln für das digitale Leben ■ Hilfe bei Cybermobbing ■ Wut – wie gehst du damit um? ■ Mist gebaut? – Jugendgerichtshilfe ■ Kinderrechte ■ Nein heißt nein. ■ Zivilcourage ■ Schnelle Hilfe bei Stress **Bestell-Nr.: 9100**

Familienkalender Fotos

Familienkalender 2023 - Fotos:
■ Tiktok ■ Party? Aber sicher. ■ Tipps fürs digitale Leben ■ Achtsame Mediennutzung ■ K.O.-Tropfen ■ Taschengeld ■ Jugendarbeitsschutz ■ Mach was Schönes ■ Kinderrechte ■ Cyber-Grooming ■ Nein-sagen ■ Zivilcourage ■ Hilfenummern **Bestell-Nr.: 9101**

Eckdaten:
Format geschlossen: 28 x 22 cm, offen: 28 x 44 cm ■ 28 Seiten ■ Rückendrahtheftung, Lochung zur Aufhängung (handliches gefalztes Format auch zum Mitnehmen z. B. bei Familienbesuchen) ■ 5 Spalten für Termine, Erinnerungen etc. ■ Feiertage (allgemeingültige) ■ Einzelpreis 12,90 € inkl. MwSt. (Bei Sonderanfertigungen erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Achten Sie auch auf unsere attraktiven Mengenrabatte.)

DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101
45219 Essen | Tel. 02054/5119
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
Internet: drei-w-verlag.de

Sarah Stiegler
Geschäftsführerin der
Drei-W-Verlag GmbH

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir dürfen nicht wegsehen, …

… wenn erstmals eine Studie sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Sportvereinen dokumentiert wird. (S. 6-7)

… wenn Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund regelmäßig Momente erleben, die diskriminierend sind. Je dunkler die Hautfarbe, desto alltäglicher ist der Rassismus. (S. 9).

… wenn Kinder und Jugendlichen das Vertrauen in die Gesellschaft sowie Politik verlieren. Was ist ihnen wichtig? Was sind ihre Sorgen und Ängste? Woran glauben sie noch? (S. 20-21).

Aber Kinder und Jugendlichen blicken trotz ihrer Ängste und Sorgen überwiegend zufrieden auf ihr Leben und positiv in ihre persönliche Zukunft. Helfen Sie mit, dass sie diese Sichtweise behalten und sie so unbeschwert wie möglich ihre Kindheit und Jugend erleben können.

Übrigens: Wussten Sie, dass es in der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Überlegung gibt, dass TV- und Streaminganbietende Filme mit FSK-Altersfreigabe abweichend selbst bewerten und somit auch jüngeren Altersgruppen zugänglich machen können? (S. 19)

Herzliche Grüße Ihre Sarah Stiegler

STUNDENPLÄNE

Infos, die ankommen

Um zum Start des 2. Schulhalbjahres wieder die Stundenpläne an den Schulen Ihrer Kommune verteilen zu können, ist jetzt der richtige Zeitpunkt zu bestellen.

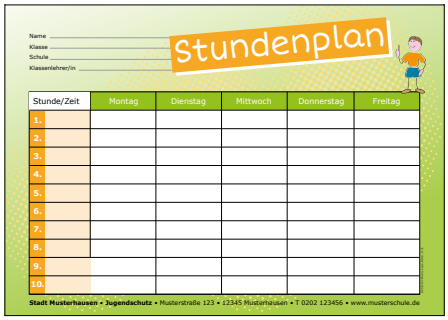

Schauen Sie auf unsere Internetseite und suchen Sie sich Ihr Motiv aus. Gerne verwirklicht unser grafisches Team aber auch Ihre eigenen Ideen.
Die Stundenpläne können mit Ihrem Eindruck hergestellt werden. Sprechen Sie uns an: T 02054 | 5119 oder *info@drei-w-verlag.de*

Weitere Infos auf www.drei-w-verlag.de

POSITIONSPAPIER

„Du bist doch süchtig!“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) und das Deutsche Kinderhilfswerk fordern vor dem Hintergrund sich wandelnder Jugendkulturen sowie der anhaltenden Bedeutungszunahme digitaler Medien für Kinder und Jugendliche einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit dem Begriff der Mediensucht. Ein solcher Umgang sollte vor einer unzutreffenden Stigmatisierung einer Vielzahl junger Menschen schützen, als notwendige Diagnose Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche ermöglichen sowie gleichermaßen die Bedeutung des Spiels und damit einhergehender Aktivitäten für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern anerkennen. In einem gemeinsamen Positionspapier, das von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), dem Deutsche Kinderhilfswerk e.V. (DKHW) sowie fünf weiteren Organisationen mitgezeichnet wurde, wird zudem betont, dass dabei der kinderrechtliche Dreiklang aus Schutz, Befähigung und Teilhabe stets mitgedacht werden muss. *www.bag-jugendschutz.de*

Aktuelle Nachrichten rund um den Kinder- und Jugendschutz:
www.jugendschutz-info.de

Folgen Sie uns auch auf:
dreiwverlag dreiwverlag

ABNAHME – ZUNAHME

Alkoholkonsum rückläufig, Raucherquote unverändert niedrig, Cannabiskonsum nimmt zu

Anlässlich des Weltdrogentages Ende Juni legte die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) neue Ergebnisse der Studie „Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends“ vor. In der Repräsentativbefragung erhebt die BZgA regelmäßig den Alkohol-, Tabak- und Cannabiskonsum der 12- bis 25-jährigen Bevölkerung bundesweit. Für den Alkoholsurvey 2021 wurden 7.002 junge Menschen in der Zeit der Coronavirus-Pandemie von April bis Juni 2021 befragt.

Alkoholkonsum

Die neuen BZgA-Studienergebnisse zeigen, dass aktuell 8,7 Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen regelmäßig, also mindestens einmal wöchentlich, Alkohol trinken. Im Vergleich zu 21,2 Prozent im Jahr 2004 hat sich der Wert deutlich reduziert und erreicht den niedrigsten Stand seit Beginn der Beobachtung. Auch bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren ist der Anteil, der regelmäßig Alkohol trinkt, gesunken: Lag er im Jahr 2004 bei 43,6 Prozent, sind es aktuell 32,0 Prozent. Die 30-Tage-Prävalenz des Rauschtrinkens zeigt sich sowohl bei den 12- bis 17-Jährigen als auch bei 18- bis 25-Jährigen zwischen 2019 und 2021 rückläufig. Ein möglicher Grund für diese Entwicklung ist, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie weniger Konsumanlässe gab.

Rauchverhalten

Die Raucherquote liegt stabil auf historisch tiefem Stand: 6,1 Prozent der Jugendlichen und 29,8 Prozent der jungen Erwachsenen gaben im Jahr 2021 an, zu rauchen. Im Jahr 2001 waren es 27,5 Prozent der 12- bis 17-Jährigen und 44,5 Prozent der 18- bis 25-Jährigen.

Cannabiskonsum

Der Anteil der 18- bis 25-Jährigen, die schon einmal Cannabis konsumiert haben, ist von 34,8 Prozent im Jahr 2012 auf 50,8 Prozent im Jahr 2021 gestiegen. Bei den 12- bis 17-Jährigen ist dieser Anteil im Vergleich zu 2019 nahezu unverändert mit 9,3 Prozent im Jahr 2012. Damit liegt er aktuell höher als noch vor zehn Jahren. Im Jahr 2011 gaben in dieser Altersgruppe 6,7 Prozent an, bereits Cannabis konsumiert zu haben.

www.bzga.de

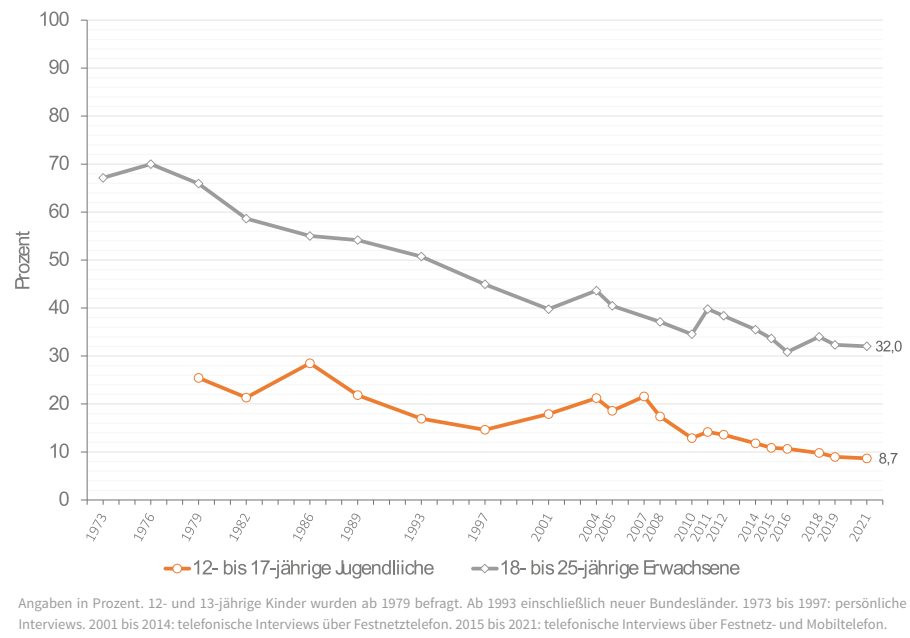

Verbreitung des regelmäßigen Alkoholkonsums unter 12- bis 17-jährigen Jugendlichen und 18- bis 25-jährigen Erwachsenen 1973–2021. *Grafik: BZgA*

NÄCHSTE AMTSPERIODE

KJM gegen Alkohol- und Cannabismissbrauch Minderjähriger im Netz

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich für ihre 5. Amtsperiode (2022 – 2027) viel vorgenommen: So möchte sie Kinder und Jugendliche unter anderem vor Gefahren wie Alkohol- und Cannabismissbrauch in den sozialen Medien, Sexualisierung Minderjähriger und problematischen Schönheitstrends schützen. Im Fokus der Aufsicht stehen zudem die weitere Vernetzung mit ausländischen Regulierungsbehörden und die Förderung von neuen technischen Lösungen. Definiert sind die Ziele im aktuellen Arbeitsprogramm, das auf der Webseite abrufbar ist.

www.kjm-online.de

SAFETY FIRST

Umsichtige Legalisierung von Cannabis

Bei der geplanten Freigabe von Cannabis soll der Kinder- und Jugendschutz im Zentrum stehen, so Gesundheitsminister Karl Lauterbach: „Was wir nicht wollen ist, dass wir Cannabis verharmlosen“, wird der Gesundheitsminister auf *www.welt.de* zitiert. Lauterbach lehnte die Legalisierung lange ab.

Nach Abschluss einer Serie von Expertenanhörungen sprach er sich für eine straffreie kontrollierte Abgabe des Rauschmittels aus – damit soll eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der „Ampel“ umgesetzt werden. Das wichtigste Prinzip bei der Freigabe müsse sein: „Safety First“, sagte der Minister – also „Sicherheit zuerst“. Der Minister stellte klar: „Was wir nicht wollen ist, dass wir Cannabis verharmlosen.“ Cannabis gehe immer mit Gesundheitsrisiken einher, vor denen vor allem Kinder und Jugendliche geschützt werden müssten. Lauterbach verwies auf eigene Jugenderlebnisse mit Cannabis in seinem Umfeld: „Gute Freunde von mir sind abhängig geworden, sind später umgestiegen auf andere Drogen und gestorben.“

2021

Mehr Kinder und Jugendliche in Obhut

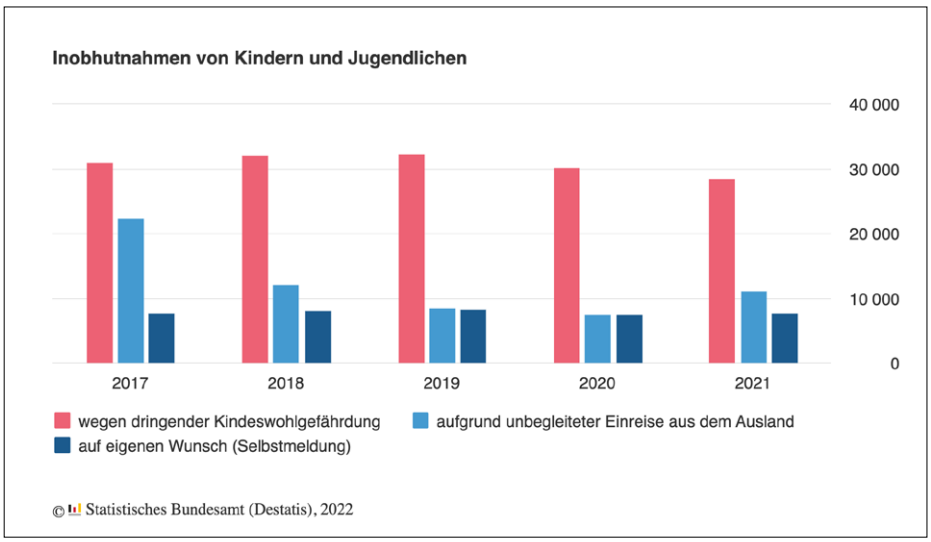

Nach vier Jahren Rückgang ist die Zahl der Inobhutnahmen in Deutschland erstmals wieder gestiegen. Im Jahr 2021 haben die Jugendämter rund 47.500 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das knapp 2.100 Fälle oder 5 Prozent mehr als im Vorjahr. Besonders stark fiel die Zunahme mit über 3.700 Fällen oder 49 Prozent bei Inobhutnahmen nach unbegleiteten Einreisen aus dem Ausland aus.

Zurückgegangen sind dagegen auch im zweiten Corona-Jahr 2021 die Inobhutnahmen aufgrund dringender Kindeswohlgefährdungen: Hier registrierten die Behörden rund 1.800 Fälle oder 6 Prozent weniger als 2020. Etwas mehr Kinder und Jugendliche als im Vorjahr haben sich mit der Bitte um Inobhutnahme selbst an ein Jugendamt gewandt (+170 Fälle oder +2 Prozent), nachdem die Zahl der Selbstmeldungen 2020 deutlich zurückgegangen war (-800 Fälle oder -10 Prozent gegenüber 2019).

Damit erfolgten 2021 insgesamt rund 28.500 Inobhutnahmen (60 Prozent) wegen dringender Kindeswohlgefährdungen, knapp 11.300 nach unbegleiteten Einreisen (24 Prozent) und gut 7.700 (16 Prozent) aufgrund von Selbstmeldungen.

Hinweis: Die Jugendämter sind nach dem Kinder- und Jugendhilferecht berechtigt und verpflichtet, in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) als sozialpädagogische Hilfe durchzuführen. Sie können auf Bitte der betroffenen Kinder (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII), bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht, etwa bei Verwandten, in einem Heim oder einer Pflegefamilie. *www.destatis.de*

HERNE (NRW)

Spielhallenanzahl deutlich gesunken

In Herne und Wanne-Eickel (NRW) gibt es nur noch knapp dreißig Spielhallen. Das hat das Ordnungsamt auf Nachfrage von Radio Herne (*www.radioherne.de*) mitgeteilt. Damit hat sich die Zahl im Vergleich von vor fünf Jahren nahezu halbiert. Grund sei eine Gesetzesänderung, wonach Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen mindestens 350 Meter Abstand haben müssen. Daraufhin hätten die meisten davon betroffenen Anbieter in Herne und Wanne-Eickel entweder von sich aus oder in Absprache mit dem Ordnungsamt aufgehört, so die Behörde. Nur wenige hätten gegen die Schließungsanordnung der Stadt geklagt, allerdings ohne Erfolg. *(JSF)*

PRÄVENTION JUGENDKRIMINALITÄT NRW

Mehr Jugendliche konnten die „Kurve kriegen“

Mehr als 2.050 Kinder und Jugendliche haben in Nordrhein-Westfalen die Chance bekommen, die Kurve zu kriegen. „Kurve kriegen“, so heißt das vor elf Jahren gestartet Programm, das verhindern soll, dass straffällige Minderjährige komplett in die Kriminalität abrutschen. Inzwischen ist „Kurve kriegen“ immer weiter ausgeweitet worden und wird nach Angaben des NRW-Innenministeriums aktuell in 38 der 47 Kreispolizeibehörden des Landes angewendet. Nach einer in mehreren Medien verbreiteten dpa-Meldung (u. a. auf *www.welt.de*) sollen in diesem Jahr drei weitere Standorte dazukommen. Die Erfolgsquote des Programms liegt Untersuchungen zufolge bei 46 Prozent – das heißt, fast jeder zweite Programmteilnehmer wird nicht mehr rückfällig. Derzeit sind 572 junge Delinquenten in Betreuung.

Das Durchschnittsalter bei der Aufnahme ins Programm liegt bei 12,8 Jahren. Die Initiative wurde mehrfach einer Erfolgskontrolle und einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen, so das NRW-Innenministerium. Alle Untersuchungen hätten Erfolg und Wirkung bestätigt. „Es verhindert Straftaten und damit Opfer. Auch wissen wir, dass sich `Kurve kriegen` wirtschaftlich rechnet – demnach bekommt die Gesellschaft für jeden Euro, der eingesetzt wird, bis zu zehn Euro zurück“, sagt NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU).

Eingeführt worden war „Kurve kriegen“ noch in der Amtszeit von Reuls Vorgänger Ralf Jäger (SPD). Das Programm richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 15 Jahren, die mit mindestens einer Gewalttat oder drei Eigentumsdelikten auffällig geworden sind und bei denen eine „Karriere“ zum*r Intensivtäter*in droht. Pädagogische Fachkräfte und Kriminalbeamte*innen gehen gemeinsam auf die Jugendlichen und ihre Eltern zu. Zuerst wird ermittelt, was die Ursachen für das kriminelle Verhalten des Kindes sind und in welcher Situation es sich aktuell befindet. Dann wird besprochen, welche Maßnahmen im konkreten Fall die sinnvollsten sind – das kann vom Anti-Aggressions-Training über Sportangebote bis zur Suchtberatung reichen. *www.kurvekriegen.nrw.de*

KURVE KRIEGEN

Studie zeigt strukturelle Probleme im Sport

Erstmals dokumentiert eine Fallstudie umfassend sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Sportvereinen

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat eine große Anzahl von Berichten Betroffener und Zeitzeugen zu sexualisierter Gewalt im Sport detailliert auswerten lassen. Noch nie wurde für den Sport in Deutschland eine so große Zahl an Berichten von Betroffenen sexualisierter Gewalt wissenschaftlich analysiert. 61 Betroffene sowie elf Zeitzeuginnen und Zeitzeugen hatten der Kommission über sexuellen Kindesmissbrauch in verschiedenen Sportarten und besonders im organisierten Vereinssport berichtet. Die Betroffenen erlebten den Missbrauch überwiegend im Leistungssport und wettkampforientierten Breitensport, seltener im Freizeitsport und Schulsport. Die Studie beinhaltet zusätzlich drei persönliche Geschichten betroffener Menschen.

Die Auswertungen zeigen, dass zwei Drittel der Betroffenen sexualisierter Gewalt nicht nur einmal, sondern regelmäßig und zum Teil über einen langen Zeitraum ausgesetzt waren. In den meisten Fällen handelte es sich um (schwere) sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt. Die Tatpersonen stammen vorwiegend aus dem direkten oder nahen Umfeld und sind meist männliche Trainer, Betreuer oder Lehrer. Zudem befanden die Tatpersonen sich oft in machtvollen Positionen.

Traumatische Erfahrungen haben etliche vor allem junge Frauen im Sport in Deutschland gemacht. Die Täter: meist Trainer, meist Männer. Die Gelegenheit: meist im organisierten Sport. Die große Tragik besteht darin, dass die Dunkelziffer immens ist, die allermeisten Fälle nicht bekannt geworden sind und es vermutlich auch in den nächsten Jahren nicht werden. Sexueller Missbrauch ist ein Tabuthema, in allen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport, konstatiert der Tagesspiegel (*www.tagesspiegel.de*). Deshalb hat die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs im Mai 2019 Betroffene und Zeuginnen und Zeugen dazu aufgerufen von ihren Erfahrungen zu berichten. Ende September stellte die Kommission die rund 170 Seiten lange Studie vor. „Die Berichte sind erschütternd, sie brechen die positive Erzählung vom Sport“, sagte die leitende Autorin, Prof. Dr. Bettina Rulofs von der Deutschen Sporthochschule Köln.

Der Sport in der DDR

Fast ein Fünftel der ausgewerteten Berichte bezieht sich auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des Sports in der DDR. Zu diesem Bereich lagen bisher kaum wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Was in der Studie deutlich wird, sind die besonderen Bedingungen innerhalb des DDR-Sportsystems, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, aber auch andere Formen von Gewalt und Vernachlässigung ermöglichten und es für Betroffene fast unmöglich machten, Hilfe zu erhalten. Die sehr frühe Talentsichtung, Auswahl und Förderung sportlich begabter Kinder gehörte ebenso dazu wie das über allem stehende Ziel des sportlichen Erfolgs, welches die betroffenen Kinder die Gewalterfahrungen dulden ließ. Zudem gab es in den Sportschulen und Internaten keine erwachsenen Vertrauenspersonen. Die Kinder waren den Gewalthandlungen von Trainern, Medizinern und sonstigen Sportfunktionären somit schutzlos ausgeliefert.

Die Studie liefert auch Erkenntnisse darüber, welche Erfahrungen Betroffene in den Organisationen des Sports gemacht haben, wenn sie die dort erfahrene Gewalt offenlegten. Die wenigsten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs wurden aufgedeckt und aufgearbeitet. Betroffene erlebten stattdessen häufig, dass ihre Erfahrungen negiert, bagatellisiert und verschleiert wurden, so Kommissionsmitglied Heiner Keupp, Gastprofessor an der Freien Universität Bozen. „Sportorganisationen müssen ein Interesse daran haben, zu erfahren, was in ihrer Einrichtung in der Vergangenheit geschehen ist, auch um Kinder und Jugendliche besser schützen zu können. Darum braucht es ein gesetzlich verankertes Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung, das gleichzeitig Institutionen dazu verpflichtet“, sagte Keupp.

Strukturelle Bedingungen im organisierten Sport

Die spezifischen strukturellen Bedingungen, vor allem im organisierten Sport, erschweren, dass sexualisierte Gewalt aufgedeckt wird. Dazu gehört beispielsweise die Fixierung auf den sportlichen Erfolg, aber auch die Abhängigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder Sponsoren. Ebenso

tragen das große Machtgefälle zwischen Sportlerinnen und Sportlern und den Trainern oder männlich dominierte Hierarchien in Vereinen und Verbänden dazu bei. Zudem steht das gemeinhin positive Image des Sports der Aufdeckung sexualisierter Gewalt oft im Weg. „Gerade die positive Erzählung des Sports macht es Betroffenen schwer, für ihr im Sport erfahrenes Unrecht und Leid Aufmerksamkeit und Hilfe zu erhalten“, so Bettina Rulofs.

Für diejenigen, die als Kind im Sport sexualisierte Gewalt erleben mussten, löse der Sport das Versprechen auf Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung und sportliche Leistungsentwicklung nicht ein. „Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs im Sport machen genau die gegenteilige Erfahrung: Ihnen entstanden lebenslängliche Schäden für die Gesundheit, Psyche sowie die Teilhabe am Sport und am gesellschaftlichen Leben“, so Bettina Rulofs.

Um geschützt über akute und vergangene Missbrauchsfälle sprechen zu können, fordern Betroffene eine vom Sport unabhängige Ansprechstelle, die Aufarbeitung initiieren kann. Angela Marquardt, Mitglied im Betroffenenrat bei der UBSKM, betonte, dass es Betroffene seien, die das Schweigen gebrochen haben. Sie hätten die Grundlage für die vorliegende Studie gelegt. Zu oft aber behinderten Vereine und Verbände eine schonungslose Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. „Ehrliche Aufarbeitung ist die Voraussetzung für einen grundsätzlichen Wandel im Leistungs- und Breitensport. Der organisierte Sport ist dies den Betroffenen schuldig“, so Angela Marquardt.

Die Rolle der Vereine

Die Anerkennung dieser Last fällt den Betroffenen unendlich schwer. Besonders deshalb – und dies ist ein zentrales Ergebnis des Berichts –, weil es ihnen nicht leicht gemacht wird, sich zu öffnen. „Es gibt in den Vereinen kaum eine Kultur des Zuhörens“, sagte Keupp laut *www.tagesspiegel.de*. „Betroffene stoßen häufig nicht auf Gehör im Verein.“ Schlimmer noch: Ihnen werde oft mit Verleumdungsklagen gedroht, wie Rulofs ergänzte.

Der Sport steht wegen seines laxen Umgangs mit dem Thema seit Jahren am Pranger. Der Vorwurf: Die Organisationen des Sports ducken sich weg und wollen kaum finanzielle Ressourcen für die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in ihren Vereinen locker machen. Beim Aufbau eines unabhängigen Zentrums für sicheren und gewaltfreien Sport, dem sogenannten Zentrum für Safe Sport, will sich der Deutsche Olympische Sportbund laut den Mitgliedern der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs finanziell nicht beteiligen.

Auf *tagesspiegel.de* wird die SPD-Politikerin Angela Marquardt, selbst Betroffene, bei der Vorstellung der Studie deutlich: „Das darf man ihnen nicht durchgehen lassen“, sagte sie.

Die Berichte sind erschütternd, sie brechen die positive Erzählung vom Sport

Bettina Rulofs, Sportwissenschaftlerin und Autorin der Studie

„So ganz nach dem Motto: Wasch’ mein Pelz, aber mach’ mich nicht nass.“ Gerade einmal 114 Personen, die sexuelle Gewalt im Sport erlebt haben, brachten in den vergangenen drei Jahren den Mut auf und meldeten sich bei der Kommission. Bei rund 27 Millionen Mitgliedern in etwa 88.000 Sportvereinen sei dies eine verschwindend geringe Zahl. Die Prozesse zur sexuellen Aufarbeitung im Sport würden leider noch in den Kinderschuhen stecken, konstatierte Marquardt. „Und irgendwann brauchen wir keine Studien mehr, sondern es muss gehandelt werden.“ Der Ball liegt ganz offensichtlich beim organisierten Sport.

www.aufarbeitungskommission.de mit
www.tagesspiegel.de

INFO

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs untersucht Ausmaß, Art und Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR. Dazu zählt u. a. Missbrauch in Familien, im sozialen Umfeld, in Institutionen, durch Fremdtäter, im Rahmen von organisierter sexueller Ausbeutung oder an Menschen mit Behinderung.

Betroffene können hier Hilfe finden:

- **Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch 0800 2255530** (kostenfrei u. anonym), www.hilfe-portal-missbrauch.de
- **Infotelefon Aufarbeitung sexueller Kindesmissbrauch 0800 4030040** (kostenfrei u. anonym).

STUDIE

Mehr als zwei Drittel der Jugendlichen misstrauen den Medien

75,8 Prozent der Jugendlichen haben kein Vertrauen in Zeitungen und 71,6 Prozent in Journalisten, wie eine sogenannte Vertrauensstudie der Universität Bielefeld im Auftrag der Bepanthen-Kinderförderung des Pharmakonzerns Bayer ergab. Für die Untersuchung befragten Forscher*innen mehr als 1.500 sechs- bis elfjährige Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.
Mit 37,9 Prozent vermutet mehr als ein Drittel der jungen Menschen, dass die Medien absichtlich wichtige Informationen zurückhalten. 32,8 Prozent denken, dass Medienschaffende nur ihre eigene Meinung verbreiten. Auch das Vertrauen in öffentliche Einrichtungen wie Behörden oder politische Organisationen ist der Erhebung zufolge unter Teenagern nur mäßig ausgeprägt. Nur jeder zweite vertraut der Bundesregierung (53,9 Prozent) oder den Vereinten Nationen (54 Prozent). Deutlich höheres Vertrauen genießen mit 76,1 Prozent dagegen Wissenschaftler und mit 79,9 Prozent die Polizei.

Mehr als ein Drittel neigt zu Verschwörungsdenken
Der Befragung zufolge ist mehr als ein Drittel der Jugendlichen, die wenig in öffentliche Einrichtungen vertrauen, stark anfällig für Verschwörungsdenken. Von den jungen Menschen, die ihre Informationen bevorzugt aus den sozialen Medien beziehen, zeigen demnach 37,6 Prozent eine starke Verschwörungsneigung. Bei denen, die sich überdurchschnittlich viel über öffentlich-rechtliche Medien informieren, sind es nur 5,4 Prozent. Studienleiter Holger Ziegler bewertete diese Ergebnisse als alarmierend. Eine „gesunde Skepsis“ sei sinnvoll und nützlich. Wenn aber nicht nur der Wahrheitsgehalt einer Information infrage gestellt werde, sondern absichtliche Falschinformationen und Manipulation vermutet würden, „dann bewegen wir uns in einem gefährlichen Bereich von Verschwörungsglauben“, sagte der Wissenschaftler.

Jugendliche vertrauen eher auf sich selbst
Laut Studie besitzt ein Viertel der Zwölf- bis Sechzehnjährigen ein geringes Selbstvertrauen. In andere Menschen vertraut demnach rund ein Drittel der Teenager. Mädchen verfügen demnach über weniger Selbstvertrauen und weniger Vertrauen in andere als gleichaltrige Jungen.
Mit Blick auf ihre Zukunft vertrauen die Jugendlichen stärker auf sich selbst als auf die Gesellschaft: Fast die Hälfte blicke positiv auf ihre private Entwicklung. Die Zukunft der Gesellschaft dagegen sehen nur 19 Prozent positiv. Die Befragten sorgen sich vor allem um Klimawandel (74 Prozent), Umweltverschmutzung (69 Prozent), Krieg (gut 66 Prozent) und Armut (64 Prozent).
www.zeit.de

STATISTISCHES BUNDESAMT

Stirbt die (deutsche) Jugend?

Nie gab es so wenige Deutsche zwischen 15 und 24 Jahren wie heute. Laut einer Studie des Statistischen Bundesamtes beträgt der Anteil der 15- bis 24-Jährigen aktuell nur noch zehn Prozent der Bevölkerung – im Gegensatz etwa zu Beginn der 1980er Jahre, als die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer jung waren und einen Bevölkerungsanteil von 16,7 Prozent ausmachten. Obwohl in Deutschland heute mehr Menschen leben denn je, hat sich die Zahl der jungen drastisch verringert. Aus einer „Jugend ohne Gott“ nach dem ersten Weltkrieg (Ödön von Horvaths Generationendiagnose) ist, wie die Tageszeitung „Die Welt“ schreibt, eine „Jugend ohne Zeit oder eine Zeit ohne Jugend geworden“.

MEDIENNUTZUNG

Zunahme der pathologischen Nutzung

Krankhaftes Computerspielverhalten und Social-Media-Sucht haben bei Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie zugenommen. Das Deutsche Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (DZSKJ) kommt in einer Untersuchung zu dem Schluss, dass bei mehr als vier Prozent der 10- bis 17-Jährigen in Deutschland ein sogenanntes pathologisches Nutzungsverhalten vorliegt. Die Studie erfolgte im Auftrag der Krankenkasse DAK. Im Bereich der Computerspiele hat sich demnach die Zahl der Betroffenen mit Suchtverhalten von rund 144.000 im Jahr 2019 auf 219.000 in 2021 erhöht. Bei der Nutzung von Plattformen wie Tiktok, Snapchat, WhatsApp oder Instagram von 171.000 auf 246.000. Eine krankhafte Nutzung sehen die Experten um den Studienleiter Rainer Thomasius vom DZSKJ des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, wenn bei Betroffenen ein Kontrollverlust, eine „Priorisierung gegenüber anderen Aktivitäten“ und eine Fortsetzung der Nutzung trotz negativer Konsequenzen zu beobachten ist. Pathologische Spieler*innen und Social-Media-Nutzer*innen zocken oder chatten der Studie zufolge vier oder mehr Stunden am Tag. Thomasius warnt vor den Folgen durch die Vernachlässigung von Aktivitäten, Familie, Freunden*innen und einen „verschobenen“ Tag-Nacht-Rhythmus. *www.ndr.de*

„Du kannst aber gut deutsch!“

Wie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund Rassismus im Alltag erleben

Wirklich überraschend sind die Zahlen nicht, alarmierend sind sie trotzdem: Die meisten Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erleben hierzulande regelmäßig Momente, die sie als diskriminierend empfinden; und je dunkler die Hautfarbe, desto alltäglicher ist der Rassismus. Eine Studie des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) ist diesem Missstand nun auf den Grund gegangen. Die Erkenntnisse sind in die Drehbücher für die Kika-Reihe „Mooo-ment!“ eingeflossen.

Die Ergebnisse einer Befragung von über 1.400 Kindern und Jugendlichen zeigen, welche Folgen alltäglicher Rassismus für die Betroffenen hat. Die wichtigste Erkenntnis bezieht sich auf sogenannte Mikroaggressionen. Das sind Fragen wie „Wo kommst du her?“ oder Komplimente wie „Du kannst aber gut deutsch!“, die nicht böse gemeint sind, aber implizit eine diskriminierende Botschaft beinhalten: „Eigentlich gehörst du gar nicht hierher.“ 39 Prozent der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben eine Zuwanderungsgeschichte. Über zwei Drittel von ihnen haben Erfahrungen mit Alltagsrassismus gemacht. Der Begriff beschreibt das wiederkehrende Erleben von Rassismus eingebettet in alltägliche Routinen. Fast alle Kinder mit nicht-weißer Hautfarbe kennen zum Beispiel das Gefühl, als fremd wahrgenommen zu werden. Das Fernsehen verstärkt dieses Unbehagen: Je dunkler ihre Hautfarbe ist, desto weniger fühlen sie sich angemessen repräsentiert.

Rassismuserfahrungen

Zusätzliche Fallstudien verdeutlichen, wie sehr die Kinder durch Diskriminierungen verletzt werden. Es geht dabei ausdrücklich nicht um extreme Ereignisse. Der zwölfjährige Malik zum Beispiel, in Deutschland geborener Sohn eines türkischen Vaters, berichtet, dass er im Unterricht regelmäßig nach türkischen Traditionen befragt wird, weil die Lehrkräfte in ihm offenbar einen „Türkei-Experten“ sehen. Er fürchtet, dass ihn die anderen Kinder deshalb für „weniger deutsch“ halten könnten. Fayola ist zehn, ihre Eltern stammen aus Nigeria. Die meisten Rassismuserfahrungen macht sie in der Schule oder auf dem Heimweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie beschreibt ein Beispiel, das gut nachvollziehen lässt, wie sich das anfühlt: Einmal habe sie sich neben eine Frau gesetzt, die daraufhin aufgestanden sei und den Platz gewechselt habe.

Die achtjährige Aminata ist gebürtige Berlinerin, ihr Vater stammt aus Gambia, ihre Mutter ist Kurdin. Aminata bezeichnet sich selbst als „afro-deutsch“. Sie hat von klein auf in Kita und Schule Ausgrenzungen erfahren, wie sie erzählt: Sie durfte nicht mitspielen, weil sie braun ist, wurde als „schwarze Pest“ beleidigt oder aufgefordert, sich zu waschen. Das mache sie traurig, sagt sie, weil sie nicht wisse, wie sie in solchen Momenten reagieren soll. Wenn sie gefragt wird, wo sie herkomme, antwortet sie: „aus Berlin.“ Auf die Nachfrage, wieso sie denn dann braun sei, entgegnet sie: „Nur weil ich braun bin, heißt es nicht, dass ich nicht aus Berlin kommen kann.“

„Was Weiße lernen müssen“

Im Rahmen der Studie gibt es unter anderem ein Interview mit Diana-Sandrine Kunis, Mitbegründerin des Münchner Social Justice Instituts. Unter der Überschrift „Was Weiße lernen müssen“ führt sie aus, warum Mikroaggressionen rassistisch und auch scheinbar harmlose Fragen etwa nach der Familiengeschichte eine Grenzüberschreitung sind. Ihr krasser Vergleich: „Ich frage ja auch nicht im Smalltalk ‚Hat dein Großvater in der SS gedient?‘“. Die Gesellschaft müsse sich damit auseinandersetzten, „dass wir in rassistischen und diskriminierenden Strukturen leben“ und dass die derzeitigen politischen Konzepte „nicht greifen und unserer Gesellschaft nicht gerecht werden.“ Kunis fordert daher, dass Diskriminierungs- und Rassismuskritik Teil der pädagogischen Ausbildung sein sollten. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch die Studie: „Es bedarf dringend mehr und vor allem flächendeckende Fortbildungen für Lehrkräfte sowie Materialen, evaluierte Medien und Unterrichtseinheiten im Sinne der antirassistischen Pädagogik.“

Viele der von den Kindern geschilderten Erlebnisse sind in die Drehbücher zu „Mooo-ment!“ eingeflossen. Die fünfteilige Reihe,

Maya Götz (Hrsg.). „Wenn Du mich noch einmal ‚braune Schokolade‘ nennst!“ Das Erleben von Alltagsrassismus bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland.“ IZI, München 2021.

die in der Kika-Mediathek abgerufen werden kann, bedient sich populärer TV-Formate, um Diskriminierungen im Alltag zu entlarven. In einer Hinsicht weichen die Geschichten allerdings deutlich von der Studie ab: Im wirklichen Leben stammen 70 Prozent der Beleidigungen von anderen Kindern und Jugendlichen; in „Mooo-ment!“ sind die Antagonisten jedoch ausschließlich Erwachsene. IZI-Leiterin Maya Götz, die als Fachberaterin an der Reihe beteiligt war, sagt dazu, das Format solle rassistisches Handeln sichtbar machen sowie Kinder und junge Jugendliche sensibilisieren; Ziel sei es, Grundlagenwissen sowie antirassistische Handlungsoptionen zu vermitteln und Rassismus entgegenzuwirken. Gingen die rassistischen Handlungen von Kindern und Jugendlichen aus, würden sich viele Mitglieder der Zielgruppe jedoch als Täterinnen oder Täter erkennen und abschalten. Zurück blieben Aggression oder Scham. Eine Rezeptionsstudie habe ergeben, dass sich die Einstellungen vieler Kinder durch „Mooo-ment!“ tatsächlich zum Positiven verändert hätten. Götz fordert von den TV-Sendern, dass sie grundsätzlich „die Vielfalt der Gesellschaft besser abbilden, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stärker in alle Positionen der Medienproduktion einbeziehen sowie Klischees und Stereotype vermeiden.“

Tilmann P. Gangloff
Allensbach

Jugendmedienschutz beim Internet

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages legt ein Gutachten vor

Der Bundestag hat im vergangenen Jahr das Jugendschutzgesetz (JuSchG) geändert. Bis auf eine Ausnahme betraf die Novelle den Jugendmedienschutz, und zwar vor allem den der früheren Bundesprüfstelle (ehemaliges Kürzel: BPjM). Diese ist seitdem zu einer Bundeszentrale für den Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) erweitert worden. Durch das Änderungsgesetz ist der Bundeszentrale (neben der Indizierung - wie bis dahin) die Überprüfung von Anbietervorsorgepflichten mit einem ausführlichen Katalog an obligatorischen Schutzmaßnahmen und die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes per Jugendschutzgesetz übertragen worden.

Das Gesetzesvorhaben hatte zwischen dem Bund und den Ländern zu Kontroversen geführt, die weniger eine breite öffentliche Debatte, wie sonst bei Änderungen des Jugendschutzgesetzes, ausgelöst hatte, als vielmehr einen Streit unter den Fachpolitiker*innen und Fachleuten des Jugend(medien)schutzes.

Warum zwei Jugendschutzgesetze?

Zur Erinnerung: Bis zum Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. Mai 2021 regelte das (Bundes)-JuSchG primär Trägermedien, bei denen es sich gemäß § 1 Abs. 2 Jugendschutzgesetz, um Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern handelt, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (siehe Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, WD S. 6) , also umgangssprachlich um Medien wie Filme, Videos, Computerspiele, CDs.

Seit 2003 haben die Länder durch einen Staatsvertrag ein eigenes „Jugendschutzgesetz" geschaffen, nämlich den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der bundesweit gilt. Dieser JMStV beinhaltet, grob gesagt, den Jugendschutz vor jugendgefährdenden Angeboten u.a. über das Internet. Dazu zählen vornehmlich Sendeverbote und Sendebeschränkungen im Hinblick auf Altersstufen und Zeitgrenzen. Warum ausgerechnet die Bundesländer für das weltweit umfassende Medium Internet bis zur Novelle letzten Jahres alleine zuständig waren, erklärt das Gutachten des WD mit der vorherrschenden Meinung (in den Ländern), dass das Internet vergleichbar dem Rundfunk gesehen werden müsse, und dieser nun mal Ländersache sei.

Da die Gesetzgebungskompetenz beim Rundfunk bei den Ländern liegt, ist man dort der Meinung, dass auch über „das Internet verbreitete Telemedieninhalte aufgrund ihrer medialen Wirkung und ihrer Meinungsrelevanz" zum Rundfunk zählen können. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes entscheidet sich in dieser Frage nicht, ob das relevant ist oder nicht; es macht nur darauf aufmerksam, dass umstritten sei, „wer die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Telemedien letztlich hat" (WD S. 6).

Es wird auch nicht vom Internet im JMStV gesprochen, sondern von Telemedien und Rundfunk. Zu den Telemedien zählen nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Medienstaatsvertrag (MStV) alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste etc. oder Hörfunk und Fernsehen sind. Zu den Telemedien gehören somit etwa soziale Medien, Blogs, Online-Shops, Online-Vermittlungsdienste, Internet-Banking, e-Zeitungen, Chatrooms, Spiele-Apps, Internet-Suchmaschinen, Video-on-Demand, sonstige Streaming- und Sharing-Plattformen, Verkehrs- oder Wetterdienste, was man gemeinhin als Internet bezeichnet (WD S. 7).

Die Differenzierung zwischen Trägermedien und Telemedien bzw. Online- und Offlineangebot wollte der (Bundes-)Gesetzgeber mit der Reform des JuSchG im Jahr 2021 aufgeben. Der Bund vertrat die Ansicht, dass sich seine umfassende Zuständigkeit im Bereich des Jugendmedienschutzes aus dem Grundgesetz (GG) herleiten lässt (siehe WD S. 7). Besonders die Voraussetzungen über die „Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung" nach Art. 72 Abs. 2 GG, sah der Bund ebenfalls als erfüllt an, da elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nicht an Landesgrenzen gebunden seien.

Demgegenüber wies der Bundesrat laut WD darauf hin, dass durch Änderungen des Jugendschutzgesetzes „kein konvergenter und kohärenter Jugendmedienschutz geschaffen werden könne. Vollständig kohärente Regelungen des Jugendmedienschutzes müssten neben Tele- und Trägermedien auch den Rundfunk umfassen, der jedoch in der alleinigen Regelungskompetenz der Länder liege. Deshalb seien übergreifende kohärente Regelungen nur auf der Ebene des Länderrechts umsetzbar." (WD S. 8)

Arbeitsteilung

Als Beobachter kann man die Frage stellen, warum es zwei Jugendschutzgesetze (JuSchG und JMStV) beim Internet geben muss. Die Frage ist aber nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes JuSchG 2021 müßig. Zum Änderungsgesetz haben nicht nur sachliche Aspekte geführt. Dies war auch eine machtpolitische Entscheidung, indem sich der Bund seiner Gesetzgebungskompetenz beim Internet bewusst geworden ist und einen Teil der Aufgaben in das Jugendschutzgesetz (JuSchG) integriert hat. Wie sagte die damalige Bundesfamilienministerin, Franziska Giffey, zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens laut Handelsblatt so treffend: „Ich bin für den Jugendschutz sowohl auf der Straße als auch im Netz zuständig." Der Bund hatte aber bei der großen Reform des Jugendschutzgesetzes und des neu erlassenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrages 2001/2003 den Jugendmedienschutz beim Internet den Ländern überlassen.

Eine vollständige Zuständigkeit des Bundes beim Internet ist durch das reformierte Jugendschutzgesetz aber nicht erzielt, wohl auch nicht angestrebt worden, um eine Doppelregulierung mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu vermeiden. Vielmehr stellen die neuen Bestimmungen innerhalb des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) die Gewährleistung für die Einhaltung von Rahmenbedingungen für den Jugendschutz im Netz dar; während der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wie bisher vor allem für die konkrete Umsetzung von Sendeverboten bei jugendgefährdenden Angeboten und Sendebeschränkungen (Alters- und Zeitgrenzen) zuständig ist. *(jl)*

NEU ÜBERARBEITET:

Jugendschutz-Info

Diese handliche Broschüre informiert über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Antworten gibt es zum Beispiel auf die Fragen:

- Wie lange dürfen Jugendliche in die Disco gehen?
- Ab welchem Alter darf man in welchen Film gehen?
- Ab welchem Alter darf man in ein Internet–Café gehen oder an einer LAN-Party teilnehmen und welche Computerspiele dürfen dort gespielt werden?
- Welche Altersgrenzen gelten für eSport–Veranstaltungen?
- Welche Regelungen gelten für Online-Spiele, Online-Filme und Online-Serien?

Insgesamt gibt die Broschüre 34 Antworten auf die wichtigsten Fragen. Dabei helfen Begriffserläuterungen, wie „personensorgeberechtigte Person“ oder „Telemedien“ u. a. für ein besseres Verständnis.

7. neu überarbeitete und umfangreichere Auflage • Stand August 2022
Broschüre: 48 S. • DIN-A6 • Herausgeberin: AJS NRW
Text: Britta Schülke • Drei-W-Verlag GmbH • Bestell-Nr.: 1011
Preis 2 € • www.drei-w-verlag.de oder Bestellschein S. 23

JUGENDSCHUTZTABELLE IN 12 SPRACHEN

Kurz und Knapp

Die Zeiten bleiben schwierig und viele Flüchtlinge suchen in Deutschland Zuflucht. Unter Ihnen sind viele Kinder und Jugendliche und Familien. Mit der bewährten Broschüre „**Kurz und Knapp – das Jugendschutzgesetz in 12 Spachen**“ wird das Jugendschutzgesetz über Sprachbarrieren hinweg bekannt gemacht.

Die Broschüre „Kurz und Knapp“ stellt auf jeder Seite tabellarisch wichtige Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz in einer anderen Sprache dar. Sie ist damit eine sehr gute universelle Hilfe in der Kommunikation. Die ausgewählten Sprachen sind: Deutsch als Grundlage, arabisch, bulgarisch, englisch, farsi, französisch, kurmandschi, polnisch, russisch, spanisch, türkisch und ukrainisch.

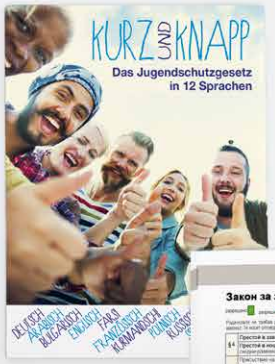

Zwei Seiten enthalten wichtigen Infos zu Kontaktmöglichkeiten mit Hilfsangeboten. Die letzte Seite kann auf Wunsch nach Ihren Vorstellungen gestaltet werden.

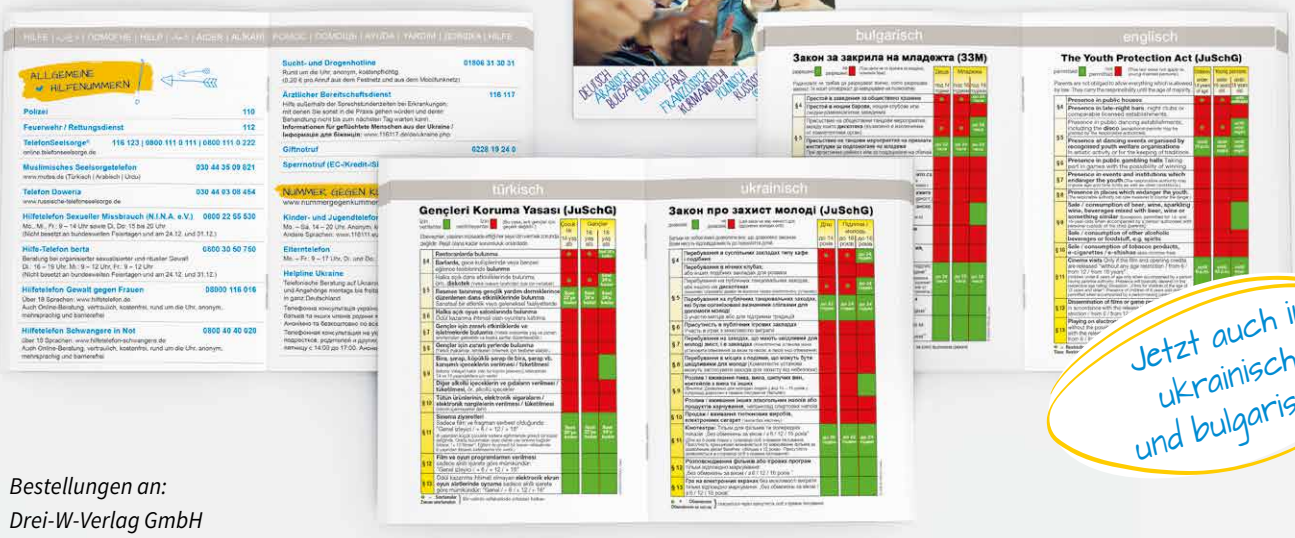

Bestellungen an:
Drei-W-Verlag GmbH
Bestell-Nr.: 5500, DIN-A6, 16 Seiten, Preis 1,80 € (Bitte Mengenrabatte beachten.),www.drei-w-verlag.de oder Bestellschein S. 23

GLADBECK/NRW

Kinderschutznetzwerk gegründet

Gladbeck ist eine der ersten Städte in Nordrhein-Westfalen, die dem neuen Landeskinderschutzgesetz folgend ein „Kinderschutznetzwerk“ gegründet hat. Mehr als 80 Institutionen haben sich unter einem Kinderschutzdach versammelt. Foto: Stadt Gladbeck

„Wir alle wissen: Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, das ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam gelingen kann. Deshalb gründen wir zum Schutz der jüngsten und schwächsten in unserer Gesellschaft das ‚Gladbecker Kinderschutzdach‘“, betonte die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Bettina Weist. Egal ob Familie, Nachbarn oder Fachkräfte aus Kita, Schule, Freizeittreffs – wenn Kinder oder Jugendliche Schutz brauchen, ist ein aufmerksames Umfeld entscheidend. Über 80 Institutionen, Träger der freien Jugendhilfe, Schulen, Vereine, Religionsgemeinschaften und viele weitere Partner unterschrieben eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Kinderschutzes. Erst im Mai wurde in NRW das bundesweit schärfste Kinderschutzgesetz verabschiedet, das vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle in Lügde, Münster oder Bergisch Gladbach entwickelt worden ist. Wesentlicher Bestandteil ist der Aufbau eines starken Netzwerkes, in dem interdisziplinär gearbeitet wird. Hier macht sich die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in Gladbeck bezahlt, so dass bereits sieben Wochen später eine gemeinsame Vereinbarung auf den Weg gebracht werden konnte.

presse@stadt-gladbeck.de

LIMBURG-WEILBURG/HESSEN

Das Gespräch vor dem dritten Bier

Seit zehn Jahren sind die ehrenamtlichen Jugendschutzteams im Kreis Limburg-Weilburg in Hessen im Einsatz. 40 größere Veranstaltungen haben die Teams begleitet, und es wären noch einige mehr, wenn Corona das Feiern nicht zuerst unmöglich gemacht und dann ins Private verwiesen hätte. Aber jetzt geht es wieder los. Die Teams sind wieder auf Tour - überall dort, wo sich Jugendliche treffen, um zu feiern und zu trinken: an Schulen, Skateparks oder Bushaltestellen. „Wir wollen keine Spielverderber sein“, sagt Martin Kaiser, der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landkreises der *Frankfurter Neue Presse*. Er hatte sich vor zehn Jahren von einem ähnlichen HaLT-Projekt im Landkreis Karlsruhe inspirieren lassen – und die Jugendschutzteams in Zusammenarbeit mit Polizei und Rettungsdienst im Landkreis Limburg-Weilburg auf Tour geschickt. 2014 gab es dafür den Hessischen Präventionspreis.

Die Teams wollten den Jugendlichen nicht den Abend verderben, „wir wollen die Spitzen rausnehmen“. Und sie hätten die Erfahrung gemacht, dass die meisten Jugendlichen durchaus mit sich reden lassen. Man brauche nur Empathie, Kommunikationsfähigkeit und Spaß an der Arbeit mit Jugendlichen. Eine pädagogische Ausbildung schadet natürlich nicht.

www.fnp.de

MEDIENRECHTE FÜR KINDER 2022/23

SWR und Kindermedienland Baden-Württemberg machen Grundschulen fit für Medien

Für das Schuljahr 2022/23 bieten die Initiative „Kindermedienland Baden-Württemberg“ und der Südwestrundfunk (SWR) wieder Workshops zum Thema „Medienrechte für Kinder“ an. Diesmal sind zwölf Grundschulen aus den Regierungsbezirken Karlsruhe und Tübingen dabei. Kinder wachsen mit digitalen Medien auf. Das Bedienen und Anwenden lernen sie schon früh, aber wie steht es dabei um deren Rechte? Wie können Kinder begleitet, gestärkt, aber auch geschützt werden, wenn es um Privatsphäre, Datenschutz, Teilhabe oder Meinungsfreiheit geht? Der SWR und die Initiative „Kindermedienland Baden-Württemberg“ haben mit zahlreichen Partnern das Bildungsprojekt „Medienrechte für Kinder“ aufgelegt, das sich gezielt an Grundschullehrkräfte, Kinder und Eltern richtet. Die zwölf Schulen dürfen sich für das kommende Schuljahr vier Workshops zum Thema „Medienrechte für Kinder“ aussuchen, die von Expert*innen in der Schule oder digital durchgeführt werden. Zum Angebot gehört zusätzlich ein verbindlicher Elternabend unter dem Motto „Medienkompetenz für Eltern“.

Das Projekt „Medienrechte für Kinder“ ist ein Angebot des SWR und seiner Kooperationspartner: Aktion Jugendschutz (ajs), Kultusministerium Baden-Württemberg, Klicksafe, Jugendschutz.net, Landesanstalt für Kommunikation, Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, Landeszentrale für politische Bildung, MedienKompetenz Forum Südwest, Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V. und SWR Planet Schule innerhalb der Initiative „Kindermedienland Baden-Württemberg“.

Weitere Informationen gibt es auf http://swr.li/medienrechte-fuer-kinder-schulen-2022 sowie die Broschüre „Medienrechte für Kinder“ zum Download, Tipps und frei zugängliches Unterrichtsmaterial auf SWR.de/medienrechte-kinder.

KREIS PINNEBERG

Kinderschutz stark machen

Mit einer neuen Kampagne wollen sich Institutionen und Verbände, die fast die gesamte Bevölkerung im Kreis Pinneberg abdecken, für den Kinderschutz stark machen. So hat das Kreis-Jugendamt jetzt mit dem Kreissportverband, dem Kreisjugendring, der Jugendfeuerwehr und den Kirchengemeinden einen Comic aufgelegt, der mit ausdrucksstarken Bildern und einfacher Sprache Kinder und Jugendliche auffordert, stark zu sein und „Stopp“ zu sagen, wenn ihnen in der Schule, Freizeit oder beim Sport übergriffiges Verhalten widerfährt. „Wir wollen damit die Kinder über ihre Rechte aufklären“, erklärt die neue Kinderschutz-Beauftragte Nina Proske aus der Kreisverwaltung laut Abendblatt (*www.abendblatt.de*). Zugleich sollten die Jugendbetreuer*innen, Übungsleiter*innen und Lehrkräfte in die Pflicht genommen werden, alles für den Kinderschutz zu tun, Betroffenen zuzuhören und ihnen Hilfe geben. Es gehe für Vereine und Organisationen, die mit Kindern zu tun haben, um Prävention und darum, einen Leitfaden zu entwickeln, was zu tun ist, wenn etwas passiert.

Janina Broscheit (v.l.), Ivonne Biesenthal, Gerlinde Langloh, Ingo Waschkau, Nina Proske, Christa Nordwald, Wiebke Bruns, Jens Natter und Karsten Tiedemann präsentierten den neuen Comic. *Foto: Burkhard Fuchs*

JUGENDSCHUTZ FORUM

Fachzeitschrift zum Kinder- und Jugendschutz in Deutschland

IMPRESSUM
Herausgeber: **DREI-W-VERLAG GmbH**
Landsberger Straße 101, 45219 Essen
Tel.: (0 20 54) 51 19, Fax: 37 40
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
www.drei-w-verlag.de
www.jugendschutz-info.de

Redaktion: Christian Vaupel (V.i.S.d.P.)
Jan Lieven *(jl)*, Sarah Stiegler

Bildnachweise: S. 1+6: Gecko Studio-adobe.stock.com; S. 2+11+17 (Hintergrund): ©kichigin19-adobe.stock.com; S.7: Viacheslav Yakobchukadobe.stock.com; S. 8: JackF-adobe.stock.com; S. 18+19 (Hintergrund): ©Atstock Productions-adobe.stock.com; Alle anderen Bilder Drei-W-Verlag, wenn nichts anderes am Bild gekennzeichnet ist.

Anzeigen: Markus Kämpfer

Bezugspreis: 14 € jährlich, zzgl. 6 € Versandkosten,

Erscheinungsweise vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.

Abdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages.

STUDIE

Cybermobbing

Laut Befragung ist jede*r sechste Schüler*in schon einmal von Cybermobbing betroffen gewesen. Das entspricht mehr als 1,8 Millionen Schülerinnen und Schülern zwischen sieben und 20 Jahren. Dies teilte das Bündnis gegen Cybermobbing in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse kürzlich mit. Der Anteil der Betroffenen sei seit der vergangenen Befragung 2020 zwar leicht gesunken – um 0,6 Prozentpunkte, bleibe aber auf hohem Niveau. Am häufigsten berichten die Opfer von Beschimpfungen und Beleidigungen (78 Prozent), gefolgt von Lügen und Gerüchten (59 Prozent). 40 Prozent der betroffenen Kinder und Jugendlichen sei bereits online erpresst oder bedroht worden. Das anhaltende Mobben im Internet belastet vor allem die Psyche der Schüler*innen. Etwa ein Viertel der Betroffenen hatte bereits Suizidgedanken. *www.tk.de*

SPIELE UND INFOBROSCHÜRE

Finanzkompetenz kann man lernen

Das Verlagsprogramm des Drei-W-Verlages bietet zu diesem Thema eine große Auswahl. Gerade in Zeiten von Wirtschaftskrise und drohender Verarmung ist es wichtig zu wissen, was man tun kann, um eine Überschuldung zu vermeiden. Kinder und Jugendliche sollten geschult werden, um gut in ihr selbstständiges Leben starten zu können. Damit dies gelingt wird in verschiedenen Spielaktionen das wirtschaftliche Leben anschaulich aufgezeigt und „durchgespielt“. Dabei kommt auch der Spaß nicht zu kurz. Alle Infos zu diesen Spielen finden Sie auf **www.drei-w-verlag.de**

Ein x Eins
ist insbesondere für Schulen (ab Klasse 8) entwickelt worden und kann mit bis zu 30 Personen gespielt werden.

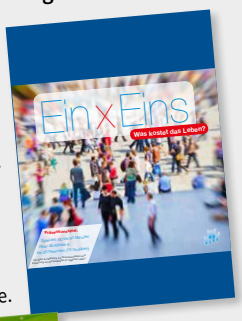

Kohlopoly
Großes Brettspiel um Geld oder Spaß – finde die Balance.

Kleiner FinanzFührerschein
für die Altersgruppe von 13 bis 15 Jahren

Großer FinanzFührerschein
für die Altersgruppe von 16 bis 19 Jahren

Schuldenprobleme? Geben Sie Erste Hilfe!
Die Broschüre für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schulen, soz. Diensten, u. a., die häufig mit Schuldenproblemen von jungen Menschen zu tun haben.

Bei Fragen, rufen Sie uns an **T 02054 | 5119** – wir beraten Sie gerne.
Das Drei-W-Verlag Team
info@drei-w-verlag.de • Bestellschein S. 23

Muss das „JÖSchG“ im JuSchG novelliert werden?

Auch der Jugendschutz in der Öffentlichkeit sollte nach der Meinung von Fachleuten aus der Praxis Besteht aktueller Handlungsbedarf?

Die letzten Änderungsgesetze zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) hatten im wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes zum Gegenstand. So beinhaltet das im vergangenen Jahr erlassene Änderungsgesetz den Jugendschutz beim Internet. Bei dem 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz ging es um die Einbindung der Alterskennzeichnung von Computerspielen (Spielprogrammen etc.). Und die davor letzte größere Novelle im Jahr 1985 regelte die Alterskennzeichnung bei Videofilmen.

Nach diesen Novellierungen im Teil „Jugendschutz im Bereich der Medien“ des JuSchG ist die Frage entstanden, ob und inwieweit auch eine Reform des „Jugendschutzes in der Öffentlichkeit“ notwendig ist (Abschnitt 2 JuSchG). Dabei wird oft von einem „modernen“ Jugendschutzgesetz gesprochen, das angestrebt werden und den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden sollte – in der Regel ohne konkrete Angaben, was unter einem modernen Gesetz zu verstehen sei.

Was brachte die Evaluation?

Im Zusammenhang mit dem novellierten JuSchG 2003 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2008 den Bericht „Evaluation des Jugendschutzrechts“[1] vorgelegt, der u. a. Änderungsschwerpunkte für das JuSchG beschreibt.[2] Eine wesentliche Quelle für die dort gemachten Aussagen waren die Erfahrungen der kommunalen Praxis. Bekannt ist, dass die formulierten Änderungsschwerpunkte zum JuSchG in dem damaligen JFMK-Papier im wesentlichen auf den Auswertungen der Befragung kommunaler Mitarbeiter*innen im Jugendschutz in NRW beruhten (durch AJS NRW) und von der OLJB NRW in dem Papier berücksichtigt worden waren.

Was wurde an Änderungen vorgeschlagen?

Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

Auch wenn die Debatte über die Funktion und das Alter der Erziehungsbeauftragten Person etwas nachgelassen hat, ploppt das Thema weiterhin regelmäßig auf. Meist verbunden mit der Forderung nach einer Erhöhung des Mindestalters und der Festlegung von Qualifikationsmerkmalen für die Begleitperson zur Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben. In der Vorlage für die JFMK vom Mai 2008 wird ein „Diskussionsbedarf“ u. a. über das Mindestalter für Begleitpersonen bei der Erziehungsbeauftragten Person angegeben. So soll das Alter von 18 auf 21 Jahre heraufgesetzt und „subjektive Voraussetzungen für die Begleitperson zur Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben bestimmt werden“.[3]

Die Frage des Mindestalters ist immer wieder diskussionswürdig, eine Erhöhung argumentativ aber schwer durchsetzbar. Ähnlich bei der Frage der pädagogischen Eignung, die eine solche Person haben sollte. Eine höhere als die 18-Jahresgrenze festzulegen, schafft einen Präzedenzfall. Und eine Qualifikation in Zweifel zu ziehen, bedeutet mehr Kontrolle. Für die verbindliche Vereinbarung der zeitweisen Erziehungsaufgaben, z. B. während des Discobesuchs, liegt gutes Informationsmaterial bei den örtlichen Stellen vor.

Prüfungs- und Nachweispflicht (§ 2)

Das „Darlegen“ der Berechtigung zur Erziehungsbeauftragung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zu einer bestimmten Form gibt es dazu im Gesetz keine Hinweise. In der Praxis wird oft eine schriftliche Form gefordert (damit man was „schwarz auf weiß“ hat).

Sollte hier die schriftliche Form gefordert werden? Wenn ja, ist zu berücksichtigen, dass dies schon in vielen Fällen geschieht. Das Problem liegt weniger in der Frage, ob schriftlich oder mündlich, als in dem Inhalt, der in dem jeweiligen Schriftstück formuliert wird. Dazu werden in vielen Kommunen (und von Diskobetreiber*innen) Musterschreiben ausgegeben, die als Beweismittel nicht immer anwendungstauglich sind. Wenn eine schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben wird, dann sollten die Kriterien festgelegt werden, die ein solches Schreiben beinhalten muss.[4]

Abgabe Alkoholischer Getränke (§ 9 JuSchG)

Die unterschiedliche Bestimmung (Abgabe ab 18 oder 16 Jahren je nach alkoholischem Getränk) sollte beibehalten werden. In der Jugendschutz-Praxis gibt es hierzu keine gravierenden Unterschiede in der Bewertung. Auf die gelegentlich erhobene Forderung nach einer generellen Vorschrift „Alkohol erst ab 18“, auch für Bier, Wein etc., durch Gesundheitsverbände und Funktionäre, ist zu vernachlässigen.

Elternprivileg abschaffen? (§ 9 Abs. 2)

Das Elternprivileg nach § 9 Abs. 2, wonach das Abgabe- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke wie Bier, Wein etc. (Abs. 1) für Jugendliche von 14 und 15 Jahren im Beisein von Vater/Mutter beim Essen in der Gaststätte nicht gilt, sollte nach Meinung vor allem aus der Gesundheitspolitik aufgehoben werden. Das Problem kommt in der Praxis aber so gut wie nicht vor. Andererseits fiele ein Wegfall des Elternprivilegs kaum ins Gewicht, weder in der öffentlichen Wahrnehmung noch in der Praxis. Die Bestimmung kann bestehen bleiben, sie kann genauso gut wegfallen!

Alkoholabgabe über Versandhandel?

Hier ist seit dem Internet gelegentlich ein Problem diskutiert worden: Wie kann die Abgabe auf dem Versandweg unter den gültigen Altersgrenzen regelkonform eingehalten werden? Eine besondere Regelung dazu gibt es nicht; auch nicht ein besonderes Abgabeverbot an Kinder und Jugendli-

[1] Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin, Vorlage „Evaluation des Jugendschutzrechts“, S. 1

[2] Ebenda, S. 3

[3] Ebenda, S. 3

[4] Ausführliche Hinweise zur Erziehungsbeauftragten Person siehe „Durchführungshinweise zum Jugendschutzgesetz in NRW“ unter www.ajs.nrw

reformiert werden.

che wie bei Tabakwaren (§ 10 Abs. 3). Trotzdem gelten die Abgabebeschränkungen für Kinder und Jugendliche. Das Problem wird als sehr gering erachtet. Jugendliche gehen in der Regel die Wege im normalen Handel, um sich alkoholische Getränke zu verschaffen, die an sie nicht abgegeben werden dürften. Daher ist keine gesonderte Bestimmung für den Versandhandel notwendig.

Energy-Drinks etc. ins JuSchG aufnehmen?

Hierzu sind in den letzten Jahren Abgabeverbote/Altersbeschränkungen, besonders aus dem Verbraucherschutz, gefordert worden. Das Thema scheint immer wieder in der öffentlichen Debatte aufzutauchen – ohne konkrete Umsetzungshinweise. Eine besondere Dringlichkeit besteht für den Jugendschutz nicht.

Rauchen in der Öffentlichkeit; Abgabe von Tabakwaren (§ 10)

Zu diesem Regelungsbereich ist eine umfassende Regelung in § 10 vorhanden, einschließlich des Abgabeverbotes für nikotinfreie Erzeugnisse (Verdampfung von Flüssigkeit über elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas etc.). Es gab in der Vergangenheit Diskussionen über die Nichtberücksichtigung beim Rauchen von Inhalten ohne Tabak mit normalen Shishapfeifen (keine elektronischen). Die Frage scheint in der Praxis kaum relevant zu sein, auch wenn aus systematischen Gründen eine Klärung wünschenswert wäre.

Aufenthalts- und Teilnahmebeschränkungen

Dieser Regelungsbereich enthält komplexe und detaillierte Einzelbestimmungen zu Gaststätten, Nachtclubs/Nachtbars, Spielhallen/Kasinos/Wettbüros, öffentliche Tanzveranstaltungen/Diskotheken, jugendgefährdende Veranstaltungen, jugendgefährdende Orte und öffentliche Filmveranstaltungen/Kinobesuch.

In diesen Fällen gibt es die meisten Fragen aus der Praxis und gelegentlich die Forderung nach Änderungen – in der Regel ohne konkrete Vorschläge und ohne Berücksichtigung der Konsequenzen. Es ist eher ein Unbehagen an Einzelbestimmungen festzustellen, ohne eine gesetzgeberische Perspektive aufzuzeigen. Dieser Widerspruch ist wegen der vielen Einzelbestimmungen nachvollziehbar. Die bestehende Rechtslage will der Vielfalt von Lebenswirklichkeit gerecht werden und ist daran orientiert, „einen weitest möglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten“[5].

Aufenthalt in Gaststätten (§ 4)

In der Regel kann man die Einzelregelungen als wirklichkeits- bzw. praxisgerecht einschätzen. Die Aufenthaltsbeschränkungen in Gaststätten (Abs. 1) sind ok und können weiter bestehen bleiben. Im übrigen können die kommunalen Behörden Ausnahmen von den Alters- und Zeitbeschränkungen genehmigen, sowohl in die eine (Lockerung) als auch in die andere Richtung (Verschärfung)! (Abs. 4)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	**Aufenthalt in Gaststätten**	●	●	bis 24 Uhr
§ 4	**Aufenthalt in Nachtbars**, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. **Disco** (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	**Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe** Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	**Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen** Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	**Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben** (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	**Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	**Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä.** (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 9	**Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln** z. B. Spirituosen			
§ 10	**Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas** (auch nikotinfrei)			
§ 11	**Kinobesuche** Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	**Weitergabe von Filmen o. Spielprogrammen** nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	**Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten** ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

● = **Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen** werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DPEG WV-VERLAG, Essen

Spielhallen, Glücksspiele (§ 6)

Im Zusammenhang mit dem Komplex Spielhallen taucht immer mal wieder die Frage nach der jugendschutzrechtlichen Einordnung von Laser Tag/Laserdromes und Paintball-Anlagen auf. Im Sinne des § 6 JuSchG bzw. der §§ 33c ff. und 60a der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Spielverordnung (SpielVO) sind diese Einrichtungen keine Spielhallen (fehlt die besondere „Spielhallenatmosphäre“). Hier müsste im Einzelfall eine Klärung, möglicherweise eine Alters- und Zugangseinschränkung über § 7 JuSchG, erfolgen (auch schon in Einzelfällen geschehen).

Öffentliche Tanzveranstaltungen/Diskotheken (§ 5)

Hierzu gibt es die meisten Fragen und auch Änderungsforderungen. Diese gehen meist in Richtung liberalerer Vorschriften bis hin zur Abschaffung der Bestimmung. Besonders die Zeitfrage für die unter 16-Jährigen als auch für die 16- bis unter 18-Jährigen wird als nicht mehr zeitgemäß betrachtet.

Auch die aus der Vergangenheit stammende Begründung dieser Regelung, nämlich vor den Gefahren von „Tanzlustbarkeit“ eine Grenze zu ziehen, wird kritisiert. Trotzdem

[5] Trittermann, S. 63

wird es schwer sein, einen Änderungsbedarf am Gesamtkonstrukt des § 5 festzustellen. Überlegenswert ist eine Angleichung der Alters- und Zeitgrenzen an die Realität. So könnte die Anwesenheit schon ab 14 Jahren gestattet werden (in Begleitung und mit Nachweis). Für die 16- bis unter 18-Jährigen könnte die Anwesenheit (ohne Begleitung) bis ein Uhr verlängert werden.

Dies ist im Einzelfall jetzt schon möglich. Das Gesetz sieht die Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde vor. Dies kann sich sowohl auf eine Lockerung der Alters- als auch der Zeitgrenzen beziehen (Abs. 3), wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden (Rauchverbot, kein Alkoholausschank, Regelung des Nachhauseweges etc.).

Jugendgefährdende Veranstaltungen (§ 7)

Neben § 5 (Diskobesuch) gibt es immer wieder Fragen und Einwände bei der jugendschutzrechtlichen Eingrenzung von öffentlichen Veranstaltungen, für die es keine besondere Regelung im JuSchG gibt. Dabei sind nicht nur Musikveranstaltungen, wie Rockkonzerte oder Open-Air-Festivals gemeint, sondern auch Volksfeste, Stadtteilfeste, Schützenfeste oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit Karneval. Hier geht es nicht nur um Großveranstaltungen, die allein aufgrund ihrer Größe besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Auch kleinere Veranstaltungen oder Betriebe mit einem ständigen Veranstaltungsprogramm sind in den Blick zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wurde unter Mitarbeiter*innen des kommunalen Jugendschutzes die Forderung erhoben, derartige Veranstaltungen eigens im Jugendschutzgesetz zu nennen bzw. zu regeln. Das Gegenargument dazu ist, dass mit § 7 JuSchG als „Auffangtatbestand" eine ausreichende rechtliche Grundlage für besondere Beschränkungen und Auflagen durch die jeweilige Kommune zur Verfügung stehe.[6] Das Problem ist aber, dass es angesichts der Vielfalt von Veranstaltungen keine „herrschende Praxis" gibt, sondern jeweils im Einzelfall geprüft und entschieden werden muss, welche präventive Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies ist zeitraubend und arbeitsintensiv, stellt aber den einzigen realistischen Weg des kommunalen Jugendschutzes dar.

Eine Unterstützung für die Praxis stellt die von der BAJ herausgegebene Broschüre „Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen. – Welche Bedeutung hat § 7 Jugendschutzgesetz?"[7] dar. Die darin enthaltenen Hinweise und Anregungen beruhen auf der Recherche und eines fachlichen Informationsaustausches mit mehreren Kommunen und Kreisen.

Und wie soll der Jugendschutz bei Cannabis aussehen?

Beim angekündigten Gesetzgebungsverfahren zur Abgabe von Cannabis wird immer wieder „der Jugendschutz" hervorgehoben. Gemeint sind Abgabe- und Altersbeschränkungen, vergleichbar wie beim Alkohol- oder Tabakwarenverkauf (§§ 9, 10). Um eine Kohärenz im Jugendschutz zu gewährleisten, sollte darauf gedrängt werden, die entsprechende Regelung in das Jugendschutzgesetz aufzunehmen. Ein zusätzlicher § 9a oder 10a böte sich an.

Fazit

Bis auf marginale Stellen ist zur Zeit kein größerer Änderungsbedarf im JuSchG festzustellen. Das Gesetz mag an manchen Stellen altmodisch erscheinen (es ist in der Grundstruktur und mit den meisten Regelungen über 70 Jahre alt), es erfüllt aber weiterhin seinen Zweck für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Es ist auch – über die Jahre betrachtet – immer wieder in Einzelfällen an die Lebensrealität angepasst worden. Die zahlreichen (kleineren) Änderungsgesetze (siehe den Vorspann zum JuSchG aus der Drei-W-Verlag-Broschüre)[8] machen in der Summe sowas wie ein umfangreicheres Änderungsgesetz aus.

Worauf es ankommt, ist die Unterstützung in den Ländern und Kommunen. Wichtig wären in den Ländern das Vorhandensein und die Unterstützung von aktuellen Durchführungshinweisen in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen. Offene Fragen, wie hier im Text aufgeworfen, sollten dort beantwortet, das heißt, geregelt sein. *(jl)*

Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen

Durch die umfangreichen Änderungen im Jugendschutzgesetz zum 1. Mai 2021 ist eine Überarbeitung der bewährten Broschüre notwendig geworden. Der neue Autor Sebastian Gutknecht, Volljurist und Direktor der neuen „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)", gibt praktische Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen und antwortet auf 96 aktuelle Fragen. Die Broschüre ist eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte, Polizist*innen, Mitarbeiter*innen der Ordnungsbehörden, Gewerbetreibende und Veranstaltende sowie für Eltern und Jugendliche.

98 S., 4 €, siehe S. 23 oder www.drei-w-verlag.de

[6] Gutknecht, S. 24: „Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines einschränkenden Verwaltungsaktes bei Veranstaltungen auf deren jugendgefährdende Wirkungen nicht schon durch Anwendung der übrigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes reagiert werden kann."

[7] Erhältlich beim: www.drei-w-verlag.de

[8] Gutknecht, Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen, Stand 1. Mai 2021, (Drei-W-Verlag Essen 2021)

NEUE FLYER-REIHE

Kompakt-Infos für Jugendliche und Eltern!

Die „Kompakt-Infos“ sind Flyer, die Informationen zu verschiedenen Themen geben, die Jugendliche stark beschäftigen. Auch Eltern sind an diesen Basis-Infos interessiert, da sie in der ständigen Diskussion mit ihren Kindern sind und mitlernen müssen.
Nicht jedes Jugendamt, jede Beratungsstelle oder sonstige Institution kann immer aktuelle Flyer zu verschiedensten Themen herstellen.
Deshalb hat der Drei-W-Verlag diese Flyer-Reihe in sein Verlagsprogramm aufgenommen und bietet es allen Interessierten an.
Die ursprünglichen Texte sind praxisnah und entstammen aus Flyern des Jugendamtes Nürnberg sowie des Jugendamtes Bremen. Beide Kommunen haben uns die Genehmigung für eine weitere Verbreitung erteilt. Der Drei-W-Verlag hat eine neue durchgängige Grafik für alle Flyer erstellt und die Inhalte auf den aktuellsten Stand gebracht.

Warum Flyer?

Bei Vielen besteht der Wunsch nach Infos mit dem Nötigsten und das möglichst kompakt. Deshalb wissen wir, dass gedruckte Infos immer noch sehr gefragt sind. Sie müssen kurz, in verständlicher Sprache und interessant gestaltet sein. Etwas mitzugeben oder aussuchen zu können auf haptischem Papier macht eine Info wertiger. Bei Projekttagen in Schulen, an Elternabenden, im Foyer des Jugendamtes und zur persönlichen Weitergabe bei Fragen von Interessierten ist dieses Medium ideal.

Mit diesen Flyern haben Sie die Möglichkeit, ohne großen eigenen Aufwand, professionell Ihre Bürger*innen über wichtige Themen zu informieren. Optisch alles aus einem Guss und inhaltlich immer aktuell.

Sieben Flyer zur Wahl

- Sexualität BS.-Nr.: 3001
- Taschengeld BS.-Nr.: 3002
- Chatten BS.-Nr.: 3003
- Führerschein BS.-Nr.: 3004
- Ausgehen BS.-Nr.: 3005
- Verträge BS.-Nr.: 3006
- Alkohol BS.-Nr.: 3007

Und die Flyer-Reihe soll wachsen.
Weitere Themen sind in Vorbereitung.

Alle Flyer sind auf DIN-Lang gefalzt und haben 8 oder 6 Seiten.

Jeder Flyer kostet 0,35 €

Mengenrabatte je Flyertyp

ab	25	Exemplaren	= 10 %
ab	50	Exemplaren	= 15 %
ab	100	Exemplaren	= 20 %
ab	500	Exemplaren	= 25 %
ab	1.000	Exemplaren	= 30 %

Alle angegebenen Preise beinhalten die gesetzliche MwSt.

Möglichkeiten der Individualisierung

Eine Mindestbestellmenge von 500 Exemplaren je Flyertyp ist hierfür notwendig. Ein Mehraufwand für die Gestaltung ist ab 75 € je Flyertyp einzuplanen.

Möglichkeit 1: Bei jedem Flyer ist auf der letzten Seite ein Raum für Ihre Infos vorgesehen. Dort kann z. B. Ihr Logo, Ihre Kontaktdaten u. a. eingedruckt werden. Der Eindruck ist mehrfarbig.

Möglichkeit 2: Sie möchten gerne Ihre eigene CI einsetzen? Unser grafisches Team wird die Flyer nach Ihren Gestaltungsvorschriften umgestalten. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, weitere Änderungswünsche zu verwirklichen, z. B. Abdruck der örtlichen Hilfs- und Beratungsangebote.

Bitte sprechen Sie uns an.
Wir finden für Sie die passende Lösung.

DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101
45219 Essen | Tel. 02054/5119
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
Internet: drei-w-verlag.de

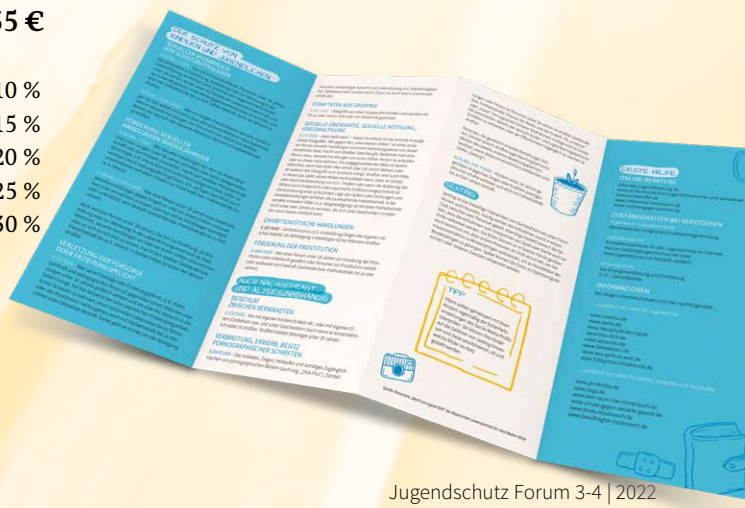

OVG NORDRHEIN-WESTFALEN

Gericht weist Beschwerden von Porno-Anbietern zurück

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die Beschwerden der Pornoanbieter gegen die Eilbeschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zurückgewiesen. Die Landesanstalt für Medien NRW und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), so das Gericht, haben frei zugängliche Inhalte von drei Porno-Anbietern zu Recht beanstandet. Die Angebote genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland. Bis zum jetzigen Tag verlangen die betroffenen Angebote keine Altersverifikation für den Zugang zu ihren explizit pornografischen Inhalten. Daher müsse die freie Verbreitung dieser Inhalte untersagt werden.

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht hatte im November 2021 bekannt gegeben, dass die Landesanstalt für Medien NRW die frei zugänglichen Inhalte von Porno-Anbietern mit Sitz in Zypern zu Recht beanstandet hätte. Demnach dürfen die Angebote der drei Pornoportale nicht ohne vorgeschaltete Alterskontrolle in Deutschland verbreitet werden. Die Betreiber haben sich darauf berufen, dass die deutsche Medienaufsicht nicht zuständig wäre, das Gericht wies diese Auffassung ab: Das strenge deutsche Jugendmedienschutzrecht muss hier Anwendung finden. Altersverifikationssysteme sind verpflichtend. Die Landesanstalt für Medien NRW und die KJM fordern die Anbieter auf, ihren Verpflichtungen nach dem (JMStV) nachzukommen, indem sie eine „geschlossene Benutzergruppe" einrichten, um den freien Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

www.kjm-online.de

AUSSERHALB DER SCHULE

Schüler sind beim Rauchen nicht unfallversichert

Ein Schüler, der in der Schulpause zum Rauchen in den angrenzenden Stadtpark geht, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts Ende Juni entschieden (Aktenzeichen B 2 U 20/20 R). Der volljährige Kläger war im Januar 2018 in der Schulpause mit zwei Mitschülern in den schulnahen Hamburger Stadtpark gegangen und rauchte Zigaretten. An diesem Tag herrschte Unwetter mit Sturm und Schneefall. Während des Aufenthalts fiel ihm ein Ast auf Kopf und Körper. Dadurch erlitt der Kläger ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Den Unfall sollte die für die Schülerversicherung zuständige Unfallkasse Nord als Arbeitsunfall anerkennen. Die Unfallkasse lehnte ab. Sobald das Schulgelände verlassen worden sei, könne kein Unfallschutz mehr gewährt werden. Das Rauchen im Park sei auch keine besondere Situation, die eine Verantwortung der Schule begründe. Zudem habe die Schule volljährigen Oberschülern die Pause im benachbarten Stadtpark als Option nahegelegt, da der Schulhof viel zu eng bemessen sei. Das Bundessozialgericht urteilte aber, dass der Aufenthalt im Stadtpark nicht unter Versicherungsschutz stand. Der organisatorische Verantwortungs- und Einflussbereich der Schule sei auf das Schulgelände beschränkt. Er endete ebenso wie die Aufsichtspflicht und -möglichkeit am Schultor. Der Stadtpark könne nicht als erweiterter Schulhof angesehen werden.

www.spiegel.de

VG OLDENBURG

„Wein-Box" abgebaut: Unkontrollierter Zugang

Bei vielen Oldenburgern hatte sie für Unmut gesorgt: Eine auf einer Straße aufgestellte „Wein-Box". Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung darf dieser Weinverkaufsautomat nicht mehr betrieben werden. Das Verwaltungsgericht Oldenburg schließt sich im vorläufigen Verfahren der Rechtsauffassung der Stadt an und erachtet die Untersagungsverfügung der Stadt für offensichtlich rechtmäßig. Das Hauptsacheverfahren ist noch anhängig. Der Alkoholverkaufsautomat verstößt nach der nun vom Gericht bestätigten Ansicht der Stadt gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes: Der für die Öffentlichkeit unkontrolliert zugängliche Automat ist nicht in einem gewerblichen Raum aufgestellt, so dass auch unberechtigte Personen Zugang zu den alkoholischen Getränken erhalten. Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden (§ 9 Abs. 3 JuSchG). Ausnahmen sind möglich, wenn der Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort steht oder in einem gewerblichen Raum aufgestellt ist und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass keine Minderjährigen Alkoholika entnehmen können. Diese Ausnahmefälle sind in diesem Fall nicht gegeben.

www.oldenburgernachrichten.de

RECHTSPRECHUNG

Masernschutz

Die Pflicht zur Masernimpfung in Kinderhorten oder -tagesstätten ist verfassungsrechtlich zulässig, so das Bundesverfassungsgericht. Jedoch sei die entsprechende Rechtsnorm verfassungskonform auszulegen. Bei der ausschließlichen Verfügbarkeit von Kombinationsimpfstoffen gelte die Impfpflicht nur für solche mit Elementen gegen Röteln, Mumps oder Windpocken.

OLG Frankfurt v. 21. Juli 2022, Az.: 1BvR 469/20

Durchsetzung der Schulpflicht

Verweigern Eltern monatelang den Schulbesuch der Kinder, so kann Zwangsgeld verhängt oder angedroht werden, um den regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen. Laut VG Freiburg ist die Durchsetzung der Schulpflicht mit Zwangsgeld rechtmäßig, da der Schulbesuch auch in der Pandemie verpflichtend ist und nicht durch Heimunterricht ersetzt werden kann.

VG Freiburg Beschl. v. 10. und 15. Juni 2022, Az.: 2 K 851/22 u. W.

Shisha an Minderjährige

Die Kohlenmonoxid-Vergiftung einer Minderjährigen, ausgelöst durch Shisha-Konsum, rechtfertigt einen Schmerzensgeldanspruch. Die Abgabe einer Shisha ohne Alterskontrolle an Minderjährige verstoße gegen das Jugendschutzgesetz und stelle somit eine Verletzung der Schutz- und Rücksichtnahmepflichten dar, urteilt das OLG Frankfurt.

OLG Frankfurt Beschl. v. 11.7.2022, Az.: 6 U 148/21

aus: AJS FORUM 3-2022

FSK UND ANDERE

Petition gegen unterschiedliche Alterseinstufungen

Unter dem Motto „Ein Film, eine Altersfreigabe – Damit Jugendschutz verlässlich bleibt!“ haben die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und ein Bündnis aus Jugendschutzorganisationen und der Filmwirtschaft eine Petition gegen eine geplante Aufweichung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gestartet.

Stein des Anstoßes ist die geplante Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), die von der Rundfunkkommission der Länder vorgestellt wurde. Im Fokus steht dabei eine Regulierung von Betriebssystem- und App-Anbietern. Allerdings sind im Zuge der Novellierung auch weitere Anpassungen am JMStV geplant, die gravierende Auswirkungen auf die Altersfreigabe filmischer Inhalte haben werden. So sollen TV- und Streaming-Anbieter in Zukunft die Möglichkeit haben, Filme mit FSK-Altersfreigabe abweichend selbst zu bewerten und damit auch jüngeren Altersgruppen zugänglich zu machen (siehe § 5 Abs. 3 und § 10 des Entwurfs). Bislang ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt, dass gesetzliche Altersfreigaben nach dem (Bundes-) Jugendschutzgesetz (JuSchG) auch für die Auswertung online und im Rundfunk übernommen werden. Das soll sich nun künftig ändern. Neben der Filmwirtschaft ist von der Novellierung gleichermaßen auch die Games-Branche betroffen. „Für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte wäre es absolut nicht nachvollziehbar, wenn ein und derselbe Film im Kino und auf Bildträgern beispielsweise mit FSK 12 ausgewertet wird und parallel im Fernsehen oder bei VoD-Anbietern ab 6 oder ab 0 Jahren gekennzeichnet und im Kinderprogramm oder Kinderaccount zugänglich ist, sagt Stefan Linz, Geschäftsführer der FSK. „Unterschiedliche Einstufungen untergraben das Vertrauen genau dort, wo Jugendschutz gut funktioniert: einheitliche FSK-Altersfreigaben für alle Plattformen, die in unabhängigen und transparenten Prüfverfahren ermittelt werden“.

Der Geschäftsführer der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und der FSK, Helmut Poßmann, vermutet, dass die geplanten Abweichungen das Resultat mangelnder Abstimmung im Jugendmedienschutz zwischen Bund (JuSchG) und Ländern (JMStV) seien.

www.openpetition.de/!nxmhs
www.fsk.de

Abbildung: www.fsk.de

OVG BERLIN-BRANDENBURG

Jugendschutz braucht Begründung

Die jugendschutzrechtliche Beanstandung der Sendung "Steven liebt Kino“ (auf ProSieben) durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) war unzulässig. Die zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hatte die Sendung "Steven liebt Kino" beanstandet, weil Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vorlägen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) entschied, dass der Bescheid bereits aufgrund einer fehlenden eigenen Begründung der KJM rechtswidrig gewesen ist. Die von 2011 bis 2015 am Vormittag ausgestrahlte Sendung "Steven liebt Kino" stellte aktuelle Kinofilme vor. An einem Tag, an dem vorrangig der neue "Lego Movie" vorgestellt wurde, folgte eine Kurzvorstellung weiterer neuer Kinofilme, bei der unter anderem Ausschnitte der Filme "Devil's Due - Teufelsbrut" und "Sabotage" gezeigt wurden. Im Anschluss an die Sendung waren Zuschauerbeschwerden eingegangen, die kritisierten, dass die Ausschnitte von Filmen gezeigt wurden, deren Inhalt sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren richtete. Dies nahm die mabb als Anlass, die Sendung zu beanstanden und eine Empfehlung für die KJM auszusprechen.

In Fall von "Steven liebt Kino" nahm die mabb an, dass die dargebotenen Horror- und Gewaltsequenzen der Filmausschnitte geeignet seien, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu beeinträchtigen und empfahl der KJM eine Beanstandung nach § 20 JMStV auszusprechen, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 Euro zu erheben und die Sendezeit auf 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr festzulegen. In der Begründung der mabb hieß es, dass sich das Magazin, welches sich an Kinder richte, Bilder zeige, die der Horrorgrenze zuzurechnen seien. Wegen der Sendezeit im Vormittagsprogramm könne es sein, dass Kinder auch ohne erwachsene Begleitung das Format wahrnehmen. Die Präsentation des Films "Sabotage" zeige etliche Gewalt- und Actionszenen auf und auch die Inhalte von "Devil's Due - Teufelsbrut" seien für Kinder nicht geeignet.

www.lto.de

(lto = Legal Tribune Online ist ein Rechtsmagazin der Wolters Kluwer Deutschland GmbH.)

Was bewegt die Jugend?

Einstellungen und Sorgen der jungen Generation Deutschlands

Nach mehr als zwei Jahren Pandemie und sechs Monaten des Krieges in der Ukraine stellt sich die Frage, wie die jungen Menschen mit den aktuellen Herausforderungen umgehen. Die Welt, wie sie die Kinder und Jugendlichen kennen, ist aus den Fugen geraten. Was beschäftigt sie? Was macht ihnen Sorgen? Was sind ihre Ziele? Die neue Studie „Was beschäftigt junge Menschen?“ durchgeführt von IPSOS im Auftrag des Liz-Mohn-Centers der Bertelmann Stiftung bietet Antworten und gibt Aufschluss über die Sorgen und Zukunftsaussichten junger Menschen.

Erst die Pandemie, nun der Ukraine-Krieg: Jugendlichen leben weniger unbeschwert seit Kriegsausbruch, Gefühle von Angst und Trauer dominieren, der Zukunft Deutschlands wird pessimistisch entgegengeblickt und die Gesellschaft und Politiker*innen werden kritisch bewertet. Und doch zeigen sich Deutschlands Jugendliche widerstandsfähig. Sie blicken optimistisch in die eigene private sowie berufliche Zukunft, manch eine*r hat konkrete berufliche Vorstellungen und die Mehrheit ist sich über zukünftig benötigte Fähigkeiten und Talente im Klaren.

Ängste

Auch die Bereitschaft, ein wirtschaftliches Risiko einzugehen, ist vorhanden, knapp 41 Prozent aller Jugendlichen könnten sich vorstellen, selbstständig zu sein oder ein eigenes Unternehmen zu gründen. Sterblichkeit von Angehörigen, Krieg und der Klimawandel gehören zu den größten Ängsten der Jugendlichen, jedoch auch die Angst vor Armut, bzw. dass die eigene finanzielle Sicherheit, bzw. die der Familie, durch den Ukraine-Krieg nicht mehr gewährleistet ist.

Der Ukraine-Krieg hat den Blick auf Bundeswehr und Politik verändert, doch ein stärkeres Eingreifen Deutschlands in das Kriegsgeschehen trifft auf Ablehnung. Das Kriegsgeschehen regt zum Nachdenken an. Werte wie persönliche Freiheit sind den Jugendlichen wichtig und werden seit Kriegsausbruch mehr wertgeschätzt. Auch einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, ist den meisten Jugendlichen ein Anliegen, und jeder zweite Jugendliche macht sich seit Kriegsausbruch Gedanken, wie er*sie in Zukunft zu einer besseren/sicheren Welt beitragen kann. Ob sich der Krieg am Ende positiv auf die Energiewende auswirken wird, bleibt fraglich und die Meinungen der Jugendlichen polarisieren. Sicherlich befeuert er jedoch die Dringlichkeit zur Erschließung alternativer und klimafreundlicher Energiequellen.

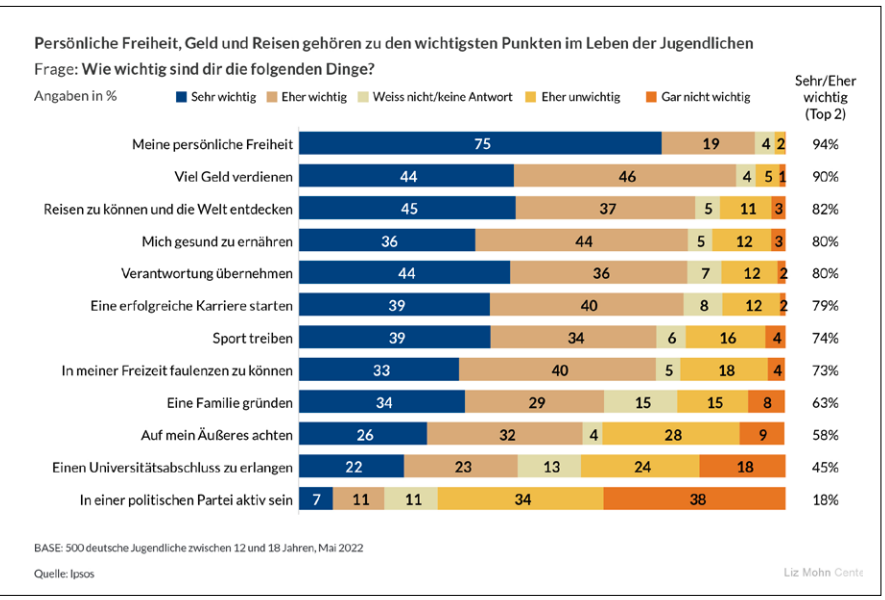

Klimaschutz

Klimaschutz ist eine Herzensangelegenheit und gehört zu den wichtigsten Themen der Jugendlichen. Die Mehrheit befürchtet, dass heutige Politiker*innen das Thema nicht ernst genug nehmen, bzw. diese die Meinung der Jugendlichen nicht ernst genug nehmen und die ältere Generation (und größte Wahlbevölkerung) demnach zu viel Einfluss auf die gegenwärtige Politik hat. Zwar stimmt die Mehrheit zu, ein Recht auf freie Meinungsäußerung zu haben, dennoch finden zwei von fünf Jugendlichen, dass das Recht zur freien Meinungsäußerung in der Gesellschaft nicht respektiert wird. Chancengleichheit, Vielfältigkeit sowie ein rücksichtsvoller und hilfsbereiter Umgang miteinander sind Themen, die nicht jede*r Jugendliche erlebt, es gilt diese Werte besser in der Gesellschaft zu verankern und zu leben.

Zukunftsaussichten

Befragt nach den Zukunftsaussichten sind die Kinder und Jugendlichen Deutschlands überwiegend zufrieden mit ihrem Leben und schauen positiv in die persönliche Zukunft, trotz bestehender Skepsis gegenüber der Zukunft Deutschlands. Besonders erstaunlich vor dem Hintergrund der Vielzahl von Krisen: zwei von fünf Kindern und Jugendlichen glauben dennoch, dass ihre persönliche Zukunft besser sein wird.

Wenngleich der Blick in die persönliche Zukunft für viele der Befragten positiv ist, nehmen die Kinder und Jugendlichen auch die Probleme wahr, vor denen Deutschland steht. Mehr als ein Drittel der jungen Menschen geht davon aus, dass sich die Zukunft Deutschlands in den nächsten drei Jahren verschlechtern wird. Nach den konkreten Wünschen und Sorgen befragt, sind den Kindern und Jugendlichen vor allem ihre persönliche Freiheit, Wohlstand, die Welt zu entdecken und Gesundheit wichtig. Sorgen betreffen vor allem die Sterblichkeit Angehöriger, Krieg, Klimawandel und der Verlust von Freund*innen.

„Gerade in turbulenten Zeiten ist es notwendig, vielen jungen Menschen ein sinnstiftendes und erfülltes Leben zu ermöglichen. Viele Kinder und Jugendliche haben wäh-

> Gerade in turbulenten Zeiten ist es notwendig, vielen jungen Menschen ein sinnstiftendes und erfülltes Leben zu ermöglichen.

rend der Corona-Zeit wenig Inspiration von außen bekommen und es fehlen ihnen Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten. Zugleich haben die jungen Menschen Ängste, die wir ernst nehmen müssen. Wir müssen auch auf die Kinder und Jugendlichen hören", sagt die Präsidentin Liz Mohn, des Liz Mohn Centers.

So äußern die befragten Kinder und Jugendlichen genau, wie sie ihre Welt wahrnehmen: Ein Großteil schätzt das Recht auf freie Meinungsäußerung in unserer Demokratie, fühlt sich jedoch von den Politiker*innen nicht wertgeschätzt. Viele der Befragten finden es auch wichtig, einen Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten, vermissen jedoch einen respektvollen Umgang in der Gesellschaft.

Geringe Rolle der Politik

Insgesamt spielt Politik jedoch kaum eine Rolle für die jungen Menschen. Für 72 Prozent der Kinder und Jugendlichen ist es irrelevant, in einer politischen Partei aktiv zu sein. Immerhin, für knapp 18 Prozent der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, Politik aktiv zu gestalten, wobei Jungen (22 Prozent) dem eine höhere Wichtigkeit zuschreiben als Mädchen (14 Prozent). Andererseits sind 80 Prozent der jungen Menschen davon überzeugt, dass sie gerne mehr Verantwortung übernehmen möchten, und fast alle der Befragten behaupten, dass es ihnen sehr wichtig ist, eine erfolgreiche Karriere zu starten.

Obwohl ein Großteil der Befragten bereit ist, einen Beitrag zur Gemeinschaft zu leisten, vermisst mehr als die Hälfte einen rücksichtsvollen Umgang in unserer Gesellschaft. Am allerwenigsten glauben daran Personen aus mittelgroßen Städten (70 Prozent Nicht-Zustimmung). Gemischte Gefühle gibt es auch bei den Themen Chancengleichheit und Vielfalt. Dass Deutschland für Werte wie „jeder Mensch hat die Gleichen Chancen und Rechte" steht und die Gesellschaft dies auch so lebt und widerspiegelt, daran glaubt über die Hälfte aller befragten Jugendlichen (53 Prozent) nicht.

Der Nachfrage, ob in unserer Gesellschaft die Unterschiede von Menschen und ihrer Vielfalt als eine Bereicherung angesehen werden, begegnen die Jugendlichen skeptisch und haben keine klare Haltung. Genauso viele Jugendliche stimmen hier zu als auch dagegen (je 42 Prozent). Hilfsbereitschaft und die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung werden hingegen mehrheitlich positiv aufgenommen. Nur Jugendliche aus Mittelgroßen- und Großstädten sehen „freie Meinungsäußerung" deutlich pessimistischer als ihre Altersgenoss*innen.

Vorbereitung auf die Berufswelt

Kinder und Jugendliche stehen unter hohem Leistungsdruck, fühlen sich aber generell gut auf die berufliche Zukunft vorbereitet und wissen, welche Fähigkeiten und Talente im Berufsleben wichtig sind. Auch Mut zur Selbstständigkeit, bzw. Geschäftsgründung ist bei den jungen Menschen vorhanden (41 Prozent Zustimmung). Immerhin meinen 66 Prozent der Kinder und Jugendlichen genügend Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl zu haben. Diese stammt jedoch vornehmlich aus dem eigenen Umfeld.

Denn ein Großteil der Jugendlichen (55 Prozent) fühlt sich durch die Schule nicht auf die berufliche Zukunft vorbereitet. Auch ein hohes Bildungsniveau führt nicht automatisch zu dem Gefühl, dass man gut auf die berufliche Zukunft vorbereitet ist. Hier scheinen die Zweifel tendenziell sogar häufiger verbreitet als unter weniger gut gebildeten Jugendlichen (58 Prozent vs. 49 Prozent Nicht-Zustimmung). Auch mit zunehmender Nähe zum Berufsleben erreicht dieses Gefühl einen bedenklich niedrigen Stand (27 Prozent der 16-18-Jährigen fühlen sich gut vorbereitet, während dies für 43 Prozent der jüngeren Teilnehmer*innen der Fall ist). Gerade bei den zukünftigen Berufseinsteiger*innen besteht somit noch Optimierungsbedarf.

Insgesamt benötigen ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen deutlich mehr Unterstützung. Dies gilt vor allen für Kinder und Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsniveau (28 Prozent). Niederschwellige Angebote müssen gefördert werden, um berufliche Potenziale besser auszuschöpfen.

Einfluss des Ukraine-Konflikts

Konkret auf den Krieg in der Ukraine angesprochen, äußert die Jugend Deutschlands vor allem Angst und Trauer und die Erfahrung von Kontrollverlust. Dabei ist das familiäre Umfeld die erste Anlaufstelle, um Sorgen zu teilen, während vor allem das private Umfeld, Nachrichten und digitale Kanäle als Informationsquellen genutzt werden.

www.bertelsmann-stiftung.de

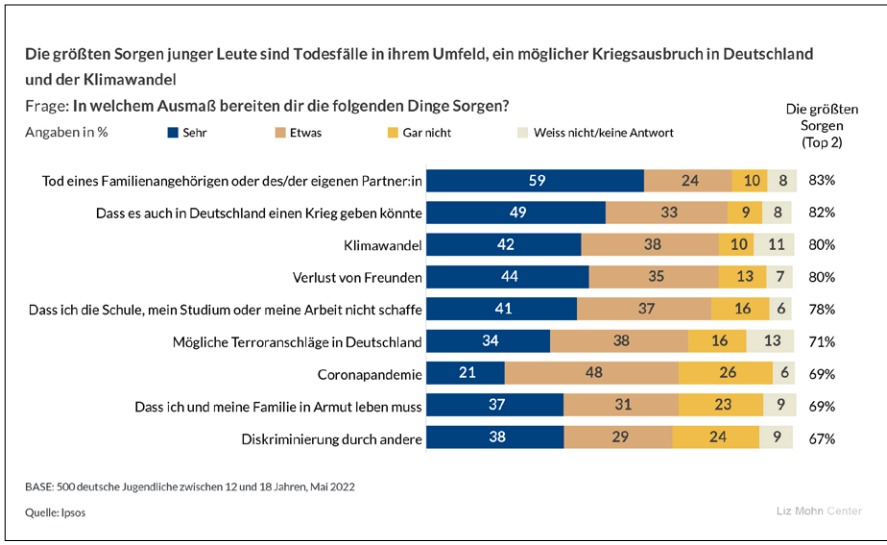

Körperkult

Dieses Broschüre gibt einen Einblick in den „Körperkult" junger Menschen und erklärt, warum das Aussehen und die Gestaltung des Körpers für sie so wichtig sind. Es wird auf Gefahren hingewiesen, wie z. B. zwanghaftes Abnehmen oder Muskeltraining. Pädagogische Fachkräfte und Eltern bekommen Hintergrundinformationen und Anregungen. So können sie Jugendliche beim gesunden Umgang mit dem eigenen Körper unterstützen. ajs-Kompaktwissen, 8. S.
www.ajs-bw.de

Was geht zu weit

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen

Jugendliche machen Erfahrungen mit sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt. Solche Übergriffe werden häufig von anderen Jugendlichen verübt. Und ebenfalls häufig sind weitere Jugendliche involviert: als Beobachter*innen, als Freund*in oder Mitwisser*in, die nachträglich davon erfahren haben. Diese Bystander-Perspektive ist auch in pädagogischen Kontexten von Bedeutung: Sich bei Gewaltproblemen jemandem anzuvertrauen, kann entlastend sein. Eine wichtige Grundlage dafür sind soziale Normen und das Gewaltverständnis in einer Gruppe oder Einrichtung. Die Broschüre fasst zentrale Informationen zu sexueller Gewalt unter Jugendlichen zusammen. Dazu gehören Hinweise zum Handeln in akuten Situationen und zu aktuellen Materialien für die Präventionsarbeit. Herausgeber ist die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS). Broschüre, 9 Seiten.
www.jugendschutz-niedersachsen.de

Hass im Netz

Im Internet und vor allem in den sozialen Medien wird Hass oft besonders ungehemmt ausgeübt. Per Mausklick können Hassbotschaften und Verunglimpfungen in die Welt gelangen und sich schnell und unkontrolliert verbreiten. Gleiches gilt für Verschwörungsmythen, Lügen und Fake News. Um sich dem entgegenzustellen, engagieren sich viele der von „Demokratie leben!" geförderten Projekte gegen Hassrede und digitale Gewalt, entwickeln Aufklärungsangebote oder beraten Betroffene.
Die Broschüre „Hass im Netz. Was wir tun können und wo die Meinungsfreiheit endet" gibt einen Überblick über Phänomene wie Hassrede /Hate Speech, Fake News und Diskriminierung im Netz. Anhand von Beispielen aus der Projektarbeit wird gezeigt, welche Ansätze dagegen wirksam sind. Broschüre, 36 Seiten
www.bmfsfj.de

Onlinepropaganda

Der Report „Geschichtsbilder in rechtsextremer Onlinepropaganda" zeigt auf, mit welchen historischen Umdeutungen Rechtsextreme in Social Media agieren, um rassistische, demokratiefeindliche und verschwörungsmythische Propaganda zu streuen und auch Kinder und Jugendliche zu erreichen. Eine Übersicht von jugendschutz.net. DIN-A4, 8 Seiten
www.jugendschutz.net

Kauffunktionen in Social Media

Social-Media-Dienste bieten immer mehr Kauffunktionen an, über die Nutzer*innen ihre Lieblings-Creator*innen finanziell unterstützen oder zusätzliche Dienstefunktionen freischalten können. jugendschutz.net recherchierte in neun Diensten angebotene Funktionen, Zahlungsmethoden und Preise sowie von den Anbietern ergriffene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz junger Nutzer*innen. DIN-A4, 12 Seiten
www.jugendschutz.de

Alterskontrolldrehscheibe 2023

Diese Drehscheibe ist für das Kassenpersonal bestimmt und erleichtert die Altersbestimmung beim Abgleich mit dem Ausweis. Außerdem kann so schneller erfasst werden was gekauft werden darf und was nicht. Auf Wunsch kann die Drehscheibe mit Ihrem Text und Logo bedruckt werden. Im Drei-W-Verlag Online-Shop sind auch weitere Kennzeichnungshilfen (Kassenaushang, Aufkleber, Aushangtafeln u. a.) erhältlich.
Auch zur Info und als Arbeitshilfen bei geplanten Testkäufen ist dieses Material bestens geeignet.
www.drei-w-verlag.de

FACHZEITSCHRIFTEN

Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – KJug 3/2022
Gefährdung Jugendlicher durch Online-Pornografie!?
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Berlin
Jahresabo (4 Ausgaben)
49 Euro zzgl. Versandkosten,
www.kjug-zeitschrift.de

AJS FORUM 3/2022
Fachzeitschrift der AJS NRW
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW, Köln, Jahresabo (4 Ausgaben)
12 Euro inkl. Versandkosten,
www.ajs.nrw

proJugend 2/2022
Den Zyklus der Gewalt durchbrechen
Aktion Jugendschutz (aj) Bayern e.V., München
Jahresabo (3 Ausgaben)
16 Euro inkl. Versandkosten,
www.bayern.jugendschutz.de

ajs-informationen 2/2022
Jugend – Sexualität und (digitale) Medien
Aktion Jugendschutz (ajs) Baden-Württemberg, Stuttgart, Jahresabo (2 Ausgaben)
10 Euro inkl. Versandkosten,
www.ajs-bw.de

Thema Jugend 3/2022
Krieg – Flucht – Frieden?
Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V., Münster
Jahresabo (4 Ausgaben)
12 Euro inkl. Versandkosten,
www.thema-jugend.de

Stand: 11/2022

Viele weitere Materialien wie Broschüren, Plakate, Aufkleber und Schulferienkalender finden Sie auf unserer Homepage.

Bestell-Nr.	Titel aus dem Verlagsprogramm		Stückpreis inkl. MwSt.	Bestell-menge
1000	Das Jugendschutzgesetz – JuSchG der Gesetzestext, Stand Mai 21, 11. Auflage	**Mengenrabatt je Artikel:** ab 25 Expl. = 10 % ab 50 Expl. = 15 % ab 100 Expl. = 20 % ab 500 Expl. = 25 % ab 1000 Expl. = 30 %	1,30 €	
1002	Das Jugendschutzgesetz mit großer tabellarischer Übersicht, Stand Mai 21, 19. Auflage		0,90 €	
1003	Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen 25. Auflage, Stand Mai 21		4,00 €	
Neu! 1011	Jugendschutz-Info 7. komplett überarbeitete Auflage		2,00 €	
1013	Mobbing unter Kindern und Jugendlichen 8. Auflage		2,30 €	
1015	Feste Feiern und Jugendschutz, 11. Auflage		1,10 €	
1019	Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen 17. Auflage		2,30 €	
1020	Cyber-Mobbing, 4. Auflage		1,60 €	
1022	Das Jugendschutzgesetz in Bildern – 2. überarbeitete Auflage		1,20 €	
1080	Schuldenprobleme? Geben Sie Erste Hilfe! Der Leitfaden für Beratende.		3,40 €	
3101	Komm, wir reden. Über Krieg.		0,30 €	
Neu! 5500	Kurz und Knapp Das Jugendschutzgesetz in 12 Sprachen Jetzt auch in ukrainisch u. bulgarisch. Auch neu: Liste mit Hilfsangeboten		1,80 €	
6400	A4-Aushang: JuSchG-Tabelle		0,90 €	
5410	A4-Aushang: JuSchG-Tabelle deutsch / ukrainisch		0,90 €	
6409	A4-Aushang: Verkaufstellen von Alkohol / Tabakwaren		0,90 €	
8001	Drehscheibe: Rund um den Jugendschutz		1,10 €	
8003	Alterskontrolldrehscheibe 2023: (Alkohol / Tabak)		1,10 €	
5000	Die Jugendschutz-Tabelle in sechs Sprachen deutsch, türkisch, russisch, arabisch, französisch, englisch	je 25 Stück = Rabatte siehe www.drei-w-verlag.de	17,50 €	
	PÄDAGOGISCHE GRUPPENSPIELE			
9003	Poker mit Herz Für den Einsatz ab der 5. Klasse		31,50 €	
9002	mein_profil.de Gruppenspiel für die Schul- und Jugendarbeit zum Umgang mit Social		19,50 €	
9008	Zauber mit Herz Für den Elementarbereich		31,50 €	
9004	Kohlopoly Geld oder Spaß – finde die Balance – großes Brettspiel – stärkt die Finanzkompetenz		35,00 €	
9005	Das JugendschutzQuiz Kartenspiel mit 100 Fragen (je 10 Spiele bestellen +1 Spiel gratis)		18,50 €	
9007	(Cyber)Mobbing auf der Spur Für den Einsatz ab der 5. bis ca. 9. Klasse		21,00 €	
9009	Ein x Eins – Was kostet das Leben Präventionsspiel für den Einsatz ab der 8. Klasse		54,00 €	
9010	Der große FinanzFührerschein Für Jugendliche von 13 bis 15 Jahren		22,00 €	
9011	Der kleine FinanzFührerschein Für Jugendliche von 16 bis 19 Jahren		22,00 €	

Tel. (0 20 54) 51 19 • Fax (0 20 54) 37 40
info@drei-w-verlag.de • **drei-w-verlag.de**

Alle Preise verstehen sich inklusive MwSt. | Mindestbestellwert je Bestellung 15 €

Lieferanschrift mit Ansprechpartner*in:

DREI-W-VERLAG GmbH
Landsberger Straße 101
45219 Essen

E-Mail:

☐ Ich möchte aktuelle Informationen per Newsletter erhalten.

Datum Unterschrift

Versandkosten: Bestellwert bis 60,- € = 7,90 € • Bestellwert über **60,- € = FREI!**

(Geeignet für Fensterbriefumschlag)

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: Die Drei-W-Verlag GmbH erhebt Ihre Daten für die Durchführung der Bestellung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt (Ausnahme: Versanddaten gehen an Logistikunternehmen wie DHL). Sie sind berechtigt, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

DREI-W-VERLAG GmbH, Landsberger Straße 101, 45219 Essen
ZKZ71817, PVSt, Deutsche Post

GEFUNDEN

Ein Deutscher, ein Franzose und ein Engländer werden in Afghanistan von den Taliban in eine Falle gelockt und sofort zum Tode verurteilt. Die Taliban fragen jeden von ihnen nach seinem letzten Wunsch. Da sagt der Franzose: „Ich würde gerne zum allerletzten Male meine Nationalhymne, die Marseillaise, singen.“ – „Kein Problem“, sagen die Terroristen. Dann der Deutsche: „Ich würde gerne eine sehr ausführliche Rede über die Ungerechtigkeit eines einseitigen Krieges ohne UN-Mandat unter der Prämisse von Ökologie und Nachhaltigkeit halten.“ – „Kein Problem“, sagen die Terroristen. Dann fragen sie den Engländer: „Was ist Ihr letzter Wunsch?“ – „Bitte erschießt mich zuerst, damit ich mir die Rede des Deutschen nicht anhören muss.“

Reden von Deutschen seien weltweit gefürchtet, weil sie nie aufhörten, meint der Vorstandsvorsitzende der Axel Springer AG, Mathias Döpfner, zu Beginn seiner Laudatio anlässlich der Auszeichnung für das Lebenswerk von Charlotte Knobloch, ehemalige Präsidentin des Zentralrates der Juden in Deutschland (Die Welt 01.06.)

Je älter man wird, desto merkwürdiger werden die anderen.

„Der ultimative Ratgeber“ aus dem riva-Verlag, München 2018, 160 S.

Ich erwarte, dass wir künftig wieder die Uhr nach der Bahn stellen können.

Muss sich die Uhr an die Bahn oder die Bahn an die Uhr halten? fragt die WELT (12.07.) zu der verqueren Formulierung von Bundesverkehrsminister Volker Wissing.

Ihr fünf spielt jetzt vier gegen drei!!

Die schwierigste Trainingsübung gab Fritz Langner in den 1960er Jahren den Schalker Profis auf. Der „eisener Fritz“, wie Langner auch wegen seiner harten Trainingsmethoden genannt wurde, war u. a. Trainer in Mönchengladbach, bei Werder Bremen und spielte mit Westfalia Herne 1959 und 1960 in der Endrunde um die deutsche Meisterschaft. (WamS 31.07.)

Der hochgezüchtete Boxer klingt verrucht, bei 9000 Touren grenzt das hart am Jugendschutz.

Guido Naumann bei der Vorstellung des neuen Porsche 911 GT3 RS. (Autobild 6.10.)

JETZT BESTELLEN

Schulferienkalender 2023

Die Möglichkeit, Kindern, Jugendlichen und Eltern wichtige Informationen und Themen zu vermitteln.

Standardwerbeseiten:

Sie haben verschiedene Standardwerbeseiten zur Auswahl:
- Die JuSchG-Tabelle
- Freund oder Fake?

Aus der Reihe Kinderrechte:
- Gesundheit
- Behinderte Kinder benötigen besondere Fürsorge und Förderung
- Im Krieg besonders geschützt

Über **200 weitere Varianten** zu unterschiedlichen Themen sehen Sie auf
→ **www.drei-w-verlag.de**

Zum Festpreis von 95,- €* erhalten Sie **1.000 2-seitige Schulferienkalender** mit einer Standardvariante.
Ein Eindruck nach Ihren Angaben ist im Preis inbegriffen.

Alle weiteren Infos über verschiedene Größen oder mehrseitige Schulferienkalender sowie Mengenrabatte finden Sie auf
→ **www.drei-w-verlag.de**

SONDERPREIS:
Alle Kinderrechte
10 x 1.000 Kalender
für nur 798,- €*

Motive aus der Themenreihe Kinderrechte

oder rufen Sie uns an: 02054/5119
oder mailen uns: info@drei-w-verlag.de

*Versandkosten-Pauschale = 7,90 €.
Alle aufgeführten Preise zuzüglich 19 % MwSt.